Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

An die Mitglieder
des Rates der Gemeinde Suthfeld

Auf der Riehe 25
31555 Suthfeld

www.suthfeld.de
02.11.2026

Ansprechpartner:
Ulrike Reinecke
05723/8423
gemeinde-suthfeld@nenndorf.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinde Suthfeld mit nachstehender Tagesordnung ein.

Sitzungstermin:	Dienstag, 10.11.2026, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Sport- u. Vereinsheim Riehe, Am Sportplatz 11, 31555 Suthfeld
Zusatzinformation:	

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Hösl

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	**2026-075/SU**
2	Ehrung und Verabschiedung von Ratsmitgliedern	
3	Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder	**2026-059/SU**
4	Abgabe von Erklärungen über den Zusammenschluss zu Fraktionen und Gruppen	**2026-063/SU**
5	Bildung des Verwaltungsausschusses und Bestimmung der Beigeordneten und ihrer Vertreter*innen	**2026-064/SU**
6	Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	**2026-060/SU**
7	Feststellung der Tagesordnung	**2026-061/SU**
8	Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Suthfeld	**2026-062/SU**
9	Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	**2026-065/SU**
10	Wahl der stellv. Bürgermeisterin oder des stellv. Bürgermeisters	**2026-066/SU**
11	Bildung der Fachausschüsse	**2026-067/SU**
12	Besetzung der Fachausschüsse und Benennung der Vorsitzenden und Stellvertretungen	**2026-068/SU**
13	Aufwandsentschädigungssatzung des Rates der Gemeinde Suthfeld	**2026-074/SU**
14	Benennung von Vertreter*innen für den Unterhaltungsverband Nr. 53 "West- und Südaue"	**2026-069/SU**
15	Benennung von Vertreter*innen für den Wasser- und Bodenverband, zur Regelung des "Haster Baches"	**2026-070/SU**

16	Benennung von Vertreter*innen für den Wasser- und Bodenverband "Oberer Büntegraben"	**2026-071/SU**
17	Benennung von Vertreter*innen für die Westfalen-Weser-Energie GmbH & Co KG	**2026-072/SU**
18	Beteiligung eines weiteren kommunalen Gesellschafters an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG	**2026-057/SU**
19	Anfragen von Ratsmitgliedern	
20	Einwohnerfragestunde	

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Mitteilungsvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-075/SU 02.11.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Hösl, Katrin

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Sachverhalt
Das dienstälteste anwesende hierzu bereite Ratsmitglied eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es leitet die Sitzung bis die Bürgermeisterin / der Bürgermeister gewählt ist. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend. (§ 103 NKomVG).

Das dienstälteste Ratsmitglied ist: Jürgen Lübke.
Das zweitdienstälteste Ratsmitglied ist: Thorsten Koch.

Anlage/n
Keine

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Mitteilungsvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-059/SU 05.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Sachverhalt

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Ratsmitglieder von der Bürgermeisterin förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten (§ 60 NKomVG).

Hinweis:

Die Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder nach § 43 i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG erfolgte bereits schriftlich. Ist ein Ratsmitglied erneut in den Rat berufen worden, ist der bisherige Eid weiter bindend.

Anlage/n
Keine

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Mitteilungsvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-063/SU 06.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl

Abgabe von Erklärungen über den Zusammenschluss zu Fraktionen und Gruppen

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Sachverhalt

Mindestens zwei oder mehr Abgeordnete können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen (§ 57 NKomVG). Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der oder dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der oder des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihre oder seine Stellvertreter*in und aller der Fraktionen oder Gruppen angehörenden Ratsmitglieder anzugeben.

Anlage/n
1 - Sitzverteilung Ausschüsse (öffentlich)

Sitzvergabe in den Ausschüssen nach dem Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

§ 71 NKomVG

Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]**Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Ver-fahren nach Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben.** [3]**Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los.** [4]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [5]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. [3]Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.

(4) [1]**Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.** [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]**Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.**

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

		SPD	CDU	J. Lübke	Grüne	FDP	
Sitze Vertretung		5	3	1	1	1	
Teiler	0,5	10	6	2	2	2	
	1,5	3,333333333	2	0,66666667	0,66666667	0,666666667	
	2,5	2	1,2	0,4	0,4	0,4	
Sitze Ausschuss							
	3	2	1	0	0	0	
	5	2 +1?	1 + 1?	1 ?	1 ?	1 ?	+ 2 von 5

Variante Gruppe SPD/Grüne

		SPD/Grüne	CDU	J. Lübke	FDP		+ Gruppe CDU/J. Lübke	CDU/J. Lübke
		6	3	1	1		6	4
	0,5	12	6	2	2		12	8
	1,5	4	2	0,66666667	0,666666667		4	2,666666667
	2,5	2,4	1,2	0,4	0,4		2,4	1,6
Sitze Ausschuss								
	3	2	1	0	0		2	1
	5	3	1 + 1?	1?	1?	+ 1 von 3	3	2

Variante Gruppe SPD/Grüne/FDP

		SPD/Grüne/FDP	CDU	J. Lübke		+ Gruppe CDU/J. Lübke	CDU/J. Lübke
		7	3	1		7	4
	0,5	14	6	2		14	8
	1,5	4,666666667	2	0,666666667		4,66666667	2,666666667
	2,5	2,8	1,2	0,4		2,8	1,6
	3,5	2	0,85714286	0,285714286		2	1,142857143
Sitze Ausschuss							
	3	2	1	0		2	1
	5	3 + 1?	1 + 1?	1 ?	+ 1 von 3	3	2

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-064/SU 06.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl

Bildung des Verwaltungsausschusses und Bestimmung der Beigeordneten und ihrer Vertreter*innen

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Die Ratsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte die Beigeordneten sowie deren Vertreter*innen wie folgt:

- Beigeordnete*r:_____ Vertreter*in: _____
- Beigeordnete*r:_____ Vertreter*in: _____
- Stellvertretende*r für BM _____

Der Rat stellt die sich so ergebende Sitzverteilung einschließlich verteilter Grundmandate und die Besetzung des Verwaltungsausschusses fest.

Der Verwaltungsausschuss besteht aus _____ Mitgliedern.

Sachverhalt
Der Rat kann in seiner ersten Sitzung beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder. In diesem Fall gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf den Rat über (§ 104 KomVG).

Der Verwaltungsausschuss besteht aus:

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
2. den Beigeordneten
3. den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (§ 74 Abs. 2 NKomVG).

Die Ratsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte die Beigeordneten wie folgt (§ 75 NKomVG):

Bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Wahlvorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die sie oder ihn vorgeschlagen hat.

Die drei Sitze im Verwaltungsausschuss werden auf die Benennung der Fraktionen des Rates, entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen, verteilt.

Für jedes Ratsmitglied, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen oder Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr oder ihm eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden (§ 75 Abs. 1 NKomVG). Die Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt durch die Fraktionen und Gruppen. Ein Ratsbeschluss ist nicht erforderlich. Aus Praktikabilitätsgründen empfiehlt es sich, die Gesamtbesetzung durch den Rat feststellen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-060/SU 05.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl
Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters		
Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Das älteste anwesende hierzu bereite Ratsmitglied _____

Übernimmt die Leitung der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Zur Wahl vorgeschlagen werden

Über den/die Vorschlag/Vorschläge wird abgestimmt.

Sachverhalt

Der Rat wählt unter Leitung der oder des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, die Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsausschuss hat (§ 105 Abs. 1 NKomVG).

Nach der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übernimmt diese*r die weitere Sitzungsleitung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-061/SU 05.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl
Feststellung der Tagesordnung		
Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat stellt die vorstehende Tagesordnung fest.

Sachverhalt

Die Tagesordnung ist durch Beschluss festzustellen, um Zweifel über die zu behandelnden Punkte vorzubeugen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-062/SU 06.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl

Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Suthfeld

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Der Rat der Gemeinde Suthfeld beschließt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Suthfeld entsprechend der Anlage.

Sachverhalt

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten (§ 69 NKomVG).

Als Verfahrensangelegenheit bedarf die Geschäftsordnung nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss. Es empfiehlt sich allerdings, die Geschäftsordnung, trotz ihrer nur internen Wirkung, durch den bisherigen Verwaltungsausschuss vorbereiten zu lassen oder diesem zumindest zur Kenntnis zu geben, damit zumindest die für die Konstituierung des Rates notwendigen Bestimmungen ohne längere Beratung im Rat beschlossen werden können.

Die vorliegende Geschäftsordnung ist vom vorherigen Rat beschlossen worden und entspricht im wesentlichen der Mustergeschäftsordnung vom 21.09.2026.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
1 - Entwurf Geschäftsordnung 2026 (öffentlich)

2 - Muster Geschäftsordnung (öffentlich)

Geschäftsordnung
des Rates der Gemeinde Suthfeld

I. Abschnitt - Rat

§ 1
Einberufung des Rates

(1) Die Ladung erfolgt grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal.

(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt im Regelfall eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der E-Mail gem. Abs. 1. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. In diesem Fall ist in der Ladung ausdrücklich auf die verkürzte Ladungsfrist hinzuweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 dieser Geschäftsordnung zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

§ 2
Pflichten der Ratsmitglieder

(1) Ist ein Ratsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, hat es die oder den Bürgermeister*in rechtzeitig vor Beginn der Sitzung zu benachrichtigen. Soweit ein Ratsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat es diese Absicht der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefonverbindung umgehend der oder dem Bürgermeister*in mitzuteilen.

§ 3
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird im Regelfall in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Ist eine Beratung nicht erforderlich, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer*innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreter*innen werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörer*innen sind nicht berechtigt, sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer*innen können von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(4) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind grundsätzlich nicht zulässig. Sie können ausnahmsweise durch Beschluss des Rates zugelassen werden.

Entwurf

§ 4
Vorsitz und Vertretung

(1) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will die oder der Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie oder er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an die Stellvertretung ab.

(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei stellvertretende Bürgermeister*innen und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

(3) Sind die oder der Bürgermeister*in und die Stellvertreter*innen verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5
Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung,
2. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung,
3. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
4. Bericht über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde,
5. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
6. Anfragen von Ratsmitgliedern,
7. Einwohner*innenfragestunde (bei Bedarf).

§ 6
Sachanträge

Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am zehnten Tag, vor der jeweiligen Sitzung bei der oder dem Bürgermeister*in eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gem. § 7 dieser Geschäftsordnung behandelt.

§ 7
Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in laufender Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 5 zu unterbrechen.

Entwurf

§ 8
Änderungsanträge

Zu jedem Tagesordnungspunkt können bis zur Schlussabstimmung mündlich oder schriftlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 9
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a) Nichtbefassung,
b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte,
c) Vertagung,
d) Verweis an einen Ausschuss,
e) Unterbrechen der Sitzung,
f) Übergang zur Tagesordnung,
g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Vorsitzende zuerst der oder dem Antragsteller*in das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 10
Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der oder dem Antragsteller*in jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die oder den Bürgermeister*in.

§ 11
Beratung und Redeordnung

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann zur Wahrung der ihr oder ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die oder der Bürgermeister*in bzw. die oder der Gemeindedirektor*in ist auf ihr oder sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch

Entwurf

außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen. Ist die oder der Bürgermeister*in gleichzeitig die oder der Vorsitzende der Sitzung ist § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung zu beachten.

(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bis zu drei Minuten. Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

(6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen. Ausgenommen sind

a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung.

(7) Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind folgende Anträge zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,
b) Änderungsanträge,
c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner*innen.

§ 12
Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohner*innen zum Gegenstand der Beratung zu hören, so gilt § 11 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohner*innen findet nicht statt.

§ 13
Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 14
Ordnungsverstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Vorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls

Entwurf

es vom Beratungsgegenstand abschweift „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Vorsitzende ihr oder ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf sie oder er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 15
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und Abgabe persönlicher Erklärungen eröffnet die oder der Vorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt sie oder er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Liegen mehrere Anträge vor, bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(4) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(5) Ein Antrag auf geheime Abstimmung wird mit mindestens einem Drittel der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Die oder der Vorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler*innen, die verschiedenen Fraktionen angehören. Die Stimmzähler*innen führen die geheime Abstimmung durch, stellen das Ergebnis fest und teilen es der oder dem Vorsitzenden mit, die oder der es dann bekannt gibt.

§ 16
Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17
Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die gemeindebezogenen Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 5 Nr. 6 in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der oder dem Bürgermeister*in schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von der oder dem Bürgermeister*in mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfrage findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Antragstellerin oder des Antragstellers ist zulässig. Die oder der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten

Entwurf

werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder elektronisch vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 18
Einwohner*innenfragestunde

(1) Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohner*innenfragestunde stattfinden.

(2) Jeder oder jedem Einwohner*in der Gemeinde Suthfeld kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die oder der Fragesteller*in kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden von der oder dem Bürgermeister*in beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selbst beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 19
Protokoll

(1) Die oder der Bürgermeister*in ist für das Protokoll verantwortlich. Sie oder er bestimmt die oder den Protokollführer*in.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Bürgermeister*in, und der oder dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist nach jeder Ratssitzung durch das Ratsportal jedem Ratsmitglied zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Lassen sich diese nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beheben, so entscheidet der Rat. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Protokolle ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

(4) Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln. Sie sollen alsbald nach jeder Sitzung über das Ratsportal den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

§ 20
Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

Entwurf

(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die nicht der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe nimmt anstelle der an ihren beteiligten Fraktionen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(3) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören, entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(4) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine oder einen Vorsitzende*n sowie mindestens eine oder einen stellvertretende*n Vorsitzende*n zu bestimmen. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder der Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind Änderung, Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

(5) Die Bildung, Umbildung und Auflösung von Fraktionen und Gruppen werden mit der Anzeige nach Abs. 4 wirksam.

(6) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter*innen der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 21
Verwaltungsausschusses / Hauptausschuss

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 12 und 18 entsprechend, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Anderes geregelt ist und gesetzliche Vorschriften nicht vorgehen.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden in der Regel am zweiten Donnerstag eines Monats statt.

(3) Die Ladungsfrist beträgt für den Verwaltungsausschuss sechs Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf zwei Tage verkürzt werden. Die Ladung muss auf die Fristverkürzung ausdrücklich hinweisen. Einladung und Tagesordnung mit Vorlagen sowie Protokolle sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich über das Ratsportal zur Verfügung zu stellen.

(4) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, so hat es unverzüglich seine oder seinen Stellvertreter*in zu benachrichtigen.

(5) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 22
Ausschüsse des Rates

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Anderes geregelt ist und gesetzliche Vorschriften nicht vorgehen.

Entwurf

(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden. Unabhängig davon werden in nichtöffentlicher Sitzung Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Vergaben und Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen behandelt.

(3) Einladungen zu Ausschusssitzungen, einschließlich der Vorlagen und Protokolle über die Sitzungen, sind allen Ratsmitgliedern und beratenden Ausschussmitgliedern, für deren zugewiesenen Ausschuss, über das Ratsportal zur Verfügung zu stellen.

(4) Sind mehrere Ausschüsse an der Vorbereitung eines Beschlusses beteiligt, so koordiniert der Verwaltungsausschuss deren Arbeit.

(5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(6) Die Ausschüsse können mit einfacher Mehrheit anwesende Sachverständige und mit Dreiviertel-Mehrheit anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung hören.

(7) Die Ladungsfrist beträgt für die Ausschüsse des Rates, ausgenommen des Verwaltungsausschusses, eine Woche. Die Ladungsfrist kann für Eilfälle auf drei Tage verkürzt werden.

(8) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 23
Abweichung von der Geschäftsordnung, Inkrafttreten

(1) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gem. § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der vom Rat der Gemeinde Suthfeld am 17.11.2021 beschlossene Fassung außer Kraft.

(3) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

Suthfeld, 10.11.2026

Die Bürgermeisterin

Entwurf

Muster einer Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte / Stadtbezirksräte

[Stand: 21.09.2026]

I. Abschnitt - Rat

§ 1
Einberufung des Rates

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen Tage und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief oder elektronisch durch E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der (Ober-) Bürgermeisterin / dem (Ober-) Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

Alternative für die Nutzung von Ratsinformationssystemen:

(3) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal.[1] Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.[2] Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf …. Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

[1] Nach Auffassung des Niedersächsischen Innenministeriums setzt eine Ladung im Sinne von § 59 Abs. 1 NKomVG eine „zielgerichtete Ansprache“ jedes zu ladenden Ratsmitglieds voraus.

[2] § 59 NKomVG schreibt keine bestimmte Ladungsfrist vor (Ausnahme für die erste, konstituierende Sitzung: § 59 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Mit Blick auf die langjährige Übung und „Gerichtsfestigkeit“ hat sich eine Ladungsfrist von einer Woche (so schon § 41 Abs. 1 NGO) bewährt.

§ 2
Öffentlichkeit der Sitzungen[3]

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3
Vorsitz und Vertretung[4]

(1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.

(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung Vertreter/in/nen oder Vertreter der /des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

(3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreterinnen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des dienstältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes (§ 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

[3] Es ist für jeden einzelnen Beratungsgegenstand bei der Aufstellung der Tagesordnung sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner jeweils das Öffentlichkeitsgebot überwiegen und der betreffende Beratungsgegenstand somit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Zu Klarstellungszwecken wurde in § 2 Abs. 1 der Inhalt von § 64 NKomVG wiedergegeben.
Die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit können z.B. gegeben sein bei:
- Verleihung und Entziehung von Ehrenringen, Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen,
- Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahl von Zeitbeamtinnen und Zeitbeamten,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Darlehnsverträgen und Bürgschaftsübernahmen.

[4] Nach § 61 Abs. 1 Satz 4 NKomVG besteht kein Erfordernis, die Vertretung der / des Ratsvorsitzenden in der Geschäftsordnung zu regeln. Eine Entscheidung hierzu kann vielmehr in Form eines Ratsbeschlusses ergehen. Dies führt aber nicht zwingend dazu, dass der Rat diese Frage nicht dennoch in der Geschäftsordnung regeln kann. Es wird deshalb mit § 3 Abs. 2 ein entsprechender Formulierungsvorschlag unterbreitet. Denkbar wäre auch eine Bestimmung, die ehrenamtlichen Vertreter nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auch die / den Ratsvorsitzende/n vertreten zu lassen.

§ 4
Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
c) Feststellung der Tagesordnung,
d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
e) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
f) Bericht über wichtige Beschlüsse beschließender Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.[5]
g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
h) Bericht der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten,
i) Anträge und Anfragen,
j) ggf. Einwohnerfragestunde,
k) nichtöffentliche Sitzung,
l) Schließung der Sitzung.

§ 5
Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Der Rat kann darüber entscheiden, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

[5] Soweit solche Ausschüsse in der Hauptsatzung vorgesehen sind.

§ 6
Dringlichkeitsanträge[6]

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7
Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a) Nichtbefassung,
b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
c) Vertagung,
d) Verweisung an einen Ausschuss,
e) Unterbrechen der Sitzung,
f) Übergang zur Tagesordnung
g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

[6] Dringlich sind Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden - ggf. abgekürzten - Ladungsfrist nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden kann, ohne dass irreversible Nachteile entstehen (Thiele, NKomVG, Anm. 7 zu § 59).

§ 9
Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die (Ober-) Bürgermeisterin oder den (Ober-) Bürgermeister.

§ 10
Beratung und Redeordnung

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

(2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die (Ober-) Bürgermeisterin / der (Ober-) Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende muss[7] ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bis zu Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

(6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind

a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
e) Wortmeldungen der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

[7] Siehe § 87 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

(7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,
b) Änderungsanträge,
c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
d) Anhörung anwesender Sachverständiger
oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11
Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder.[8] Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12
Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13
Ordnungsverstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

[8] Nach der amtlichen Begründung zum Entwurf des § 62 Abs. 3 NKomVG (LT-Drs. 16/2510, S. 33) **kann** in der Geschäftsordnung geregelt werden, ob und welche qualifizierten Mehrheiten für Beschlüsse nach § 62 Abs. 1 und 2 NKomVG erforderlich sind.

§ 14
Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung[9] wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 15
Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16
Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadt-/gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie (zehn) Tage vor der Ratssitzung bei der (Ober-) Bürgermeisterin / dem (Ober-) Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von der (Ober-) Bürgermeisterin / dem (Ober-) Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder elektronisch vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

[9] Da gemäß § 66 Abs. 2 NKomVG der Grundsatz der offenen Abstimmung gilt, kann die geheime Abstimmung durch Nichtaufnahme in die Geschäftsordnung oder ausdrückliche Regelung auch ausgeschlossen werden.

§ 17
Einwohnerfragestunde[10]

(1) Am Anfang / Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Deren Durchführung beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede anwesende Einwohnerin und jeder anwesende Einwohner der Stadt / Gemeinde kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt / Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden von der (Ober-) Bürgermeisterin / dem (Ober-) Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18
Protokoll

(1) Die (Ober-) Bürgermeisterin / der (Ober-) Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der / dem Ratsvorsitzenden, der (Ober-) Bürgermeisterin / dem (Ober-) Bürgermeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der (Ober-) Bürgermeisterin / des (Ober-) Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

[10] Der Rat ist in seiner Entscheidung, ob er eine Einwohnerfragestunde durchführt frei (§ 62 Abs. 1 NKomVG). Die nähere Ausgestaltung obliegt nach § 62 Abs. 3 NKomVG der Geschäftsordnung. Hier kann der Rat auch Zeitpunkt, Dauer und Verfahren der Einwohnerfragestunde regeln.

(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

Die nachstehenden Absätze 6 und 7 sind nur aufzunehmen, wenn eine KI-gestützte Protokollierung eingesetzt wird.

(6) Die Aufzeichnung darf mittels Software automatisiert in Text übertragen und zusammengefasst werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Protokollerstellung. Aufzeichnung und Transkript dürfen nur von den mit der Protokollführung betrauten Beschäftigten angehört oder eingesehen werden. Das Transkript ist Arbeitsmittel der Protokollführung und nicht Bestandteil des Protokolls; es ist mit der Aufzeichnung zu löschen.

(7) Der automatisiert erstellte Entwurf wird vor der Fertigstellung des Protokolls durch die Protokollführung inhaltlich geprüft und freigegeben. Auf die Aufzeichnung und die automatisierte Verarbeitung wird in der Einladung sowie zu Beginn jeder Sitzung hingewiesen.

§ 19
Fraktionen und Gruppen[11]

(1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

(4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.

(5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt / Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung

[11] Gemäß § 57 Abs. 5 NKomVG regelt die Geschäftsordnung nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen und ihre Rechte und Pflichten.

der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister vorzulegen ist.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20
Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21
Einberufung des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss wird von der (Ober-) Bürgermeisterin / dem (Ober-) Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche[12]. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

(3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22
Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten / Stadtbezirksräten

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und Ortsräte / Stadtbezirksräte Stellung.

§ 23
Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

[12] Die Ladungsfrist für den Verwaltungsausschuss kann gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 NKomVG abweichend von der des Rates geregelt werden.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24
Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.[13]

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich / nicht öffentlich.[14]

Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.[15]

<u>oder</u>

§§ 11 und 17 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung[16].

(2a)[17] Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:

- *Grundstücksangelegenheiten*
- *Personalangelegenheiten*
- *Vergaben*
- *Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.*

(3) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.

(4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

13 Soweit die Ladungsfristen für die Ausschüsse abweichend von denen des Rates festgelegt werden sollen, ist dies nach § 72 Abs. 3 Satz 4 NKomVG im Rahmen der Geschäftsordnung möglich.

14 Die Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen ist in der Geschäftsordnung vorzunehmen (§ 72 Abs. 1 NKomVG). Tagen die Ausschüsse öffentlich, gelten §§ 62 und 64 NKomVG entsprechend. Der Rat ist in seiner Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen frei. Er kann die Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit auch nur für einzelne Ausschüsse vorsehen. Für Sitzungen beschließender Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG sollte die grundsätzlich öffentliche Sitzung geregelt werden (vgl. Thiele, NST-N 3/2011, S. 53 = R&R 6/2011 S. 15).

15 Ergänzung für den Fall der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

16 Klarstellende Regelung für den Fall der Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen

17 Absatz 2a (als Alternative zu Abs. 2) sowie Absätze 3 ff. können auf Grundlage von § 72 Abs. 3 Satz 4 NKomVG erwogen werden für Ausschüsse nach § 71 Abs. 1 und nach § 73 NKomVG.

IV. Abschnitt - Ortsräte / Stadtbezirksräte

§ 25
Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte / Stadtbezirksräte

(1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte / Stadtbezirksräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Ortsrates / Stadtbezirksrates und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26
Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte / Stadtbezirksräte vom außer Kraft.

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-065/SU 06.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, den bei der Gemeinde Suthfeld Beschäftigten Guido Deseniß mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gem. § 105 NkomVG für die Dauer der am 01.11.2026 beginnenden Wahlperiode.

Sachverhalt
Die Stellvertretung der Bürgermeistertin / des Bürgermeisters von Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden folgt den Regeln für hauptamtliche Bürgermeister, wie der Verweis auf § 81 Abs. 2 NKomVG in § 105 Abs. 4 NKomVG deutlich macht (vgl. Thiele, § 105 NKomVG, Rn. 7). Wie in § 81 NKomVG wird auch in § 105 NKomVG zwischen der repräsentativen Stellvertretung und der allgemeinen Stellvertretung für Verwaltungsaufgaben unterschieden.

Sowohl § 105 Abs. 5 NKomVG als auch § 81 Abs. 3 NKomVG verwenden den Begriff einer allgemeinen Stellvertretung.

Für die Annahme, dass der Begriff bei Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde eine grundsätzlich andere Bedeutung als in Einheits- oder Samtgemeinden hat, gibt es keine Anhaltspunkte. Die Besonderheiten der Mitgliedsgemeinden werden in den ergänzenden Regelungen des § 105 NKomVG berücksichtigt, z.B. mit der Möglichkeit, für die allgemeine Stellvertretung u.a. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Samtgemeinde zu berufen. Die Kompetenzen der allgemeinen Stellvertretung reichen daher auch bei Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde über eine bloße Verhinderungsvertretung hinaus und erstrecken sich auf eine ständige Vertretung auch bei Anwesenheit des Bürgermeisters

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-066/SU 06.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl

Wahl der stellv. Bürgermeisterin oder des stellv. Bürgermeisters

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Der Rat wählt aus den Beigeordneten

_____ und

als ehrenamtliche Stellvertreter*innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Sachverhalt

Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten ehrenamtliche Stellvertreter*innen, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihre Pflichtenbelehrung vertreten (§ 81 Abs. 2 NKomVG)

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-067/SU 06.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl
Bildung der Fachausschüsse		
Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Der Rat beschließt die Bildung eines Bau-, Wege- und Umweltausschusses und eines Jugend-, Sport- und Sozialausschusses. Die Fachausschüsse bestehen aus je fünf Ratsmitgliedern und zwei beratenden Mitgliedern.

Sachverhalt

Der Rat kann gem. § 71 NKomVG aus der Mitte der Ratsmitglieder beratende Ausschüsse bilden.

Die Gemeinde Suthfeld hat bisher einen Bau-, Wege- und Umweltausschuss und einen Jugend-, Sport- und Sozialausschuss gebildet. Die Verwaltung schlägt vor, diese Ausschüsse beizubehalten, da alle Angelegenheiten der Gemeinde hierdurch abgedeckt sind.

Die Zahl der Sitze sollte, wie bisher fünf Ratsmitglieder und jeweils zwei beratende Mitglieder, betragen.

Für den Bau-, Wege- und Umweltausschuss können zwei beratende Mitglieder und Stellvertreter*innen von den Fraktionen oder Gruppen benannt werden.

Für den Jugend-, Sport- und Sozialausschuss sollten Vertreter*innen von den Sportvereinen der Gemeinde benannt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-068/SU 06.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl

Besetzung der Fachausschüsse und Benennung der Vorsitzenden und Stellvertretungen

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Ratsmitglieder stellen die sich so ergebende Sitzverteilung und die Besetzung der Ausschüsse wie folgt fest:

Bau-, Wege- und Umweltausschuss:

Vorsitz und Stellvertretung: _____

Mitglieder: _____

Jugend-, Sport- und Sozialausschuss:

Vorsitz und Stellvertretung: _____

Mitglieder: _____

Jedes Ausschussmitglied kann durch jedes Fraktions- oder Gruppenmitglied vertreten werden. Vertreter*innen werden nicht namentlich benannt.

Sachverhalt

Der Rat hat im vorherigen TOP zwei Fachausschüsse mit je fünf Ratsmitgliedern gebildet. Gemäß § 71 Abs. 3 NKomVG stehen einer Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder angehören, mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu.

Fraktion oder Gruppe: _____ = drei Sitze

Fraktion oder Gruppe: _____ = zwei Sitze

Eine Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder sieht das NKomVG nicht vor.

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen. Die Ausschussvorsitzenden werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt. Die Fraktion oder Gruppe mit der Höchstzahl erhält das erste Zugriffsrecht.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-074/SU 27.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl

Aufwandsentschädigungssatzung des Rates der Gemeinde Suthfeld

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Der Rat beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung des Rates der Gemeinde Suthfeld.

Sachverhalt
Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder der Gemeinde Suthfeld wurde angepasst.

- Die Aufwandsentschädigung für die Allgemeinde Vertretung wurde auf Grund des tatsächlichen Aufwandes erhöht.
- Die Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wurde um den gleichen Betrag gesenkt.
- Weiterhin wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
1 - Entwurf Aufwandsentschädigungssatzung 2026 (öffentlich)

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder der Gemeinde Suthfeld

Aufgrund des § 55 i. V. m. § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 10.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Suthfeld erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro je Sitzung als Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld erhöht sich um weitere 5 Euro, soweit das Ratsmitglied erklärt, dass es die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

(2) Als Sitzung im Sinne des Absatzes 1 gelten:

a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse,
b) Fraktionssitzungen und Sitzungen der Gruppen (höchstens 12 Sitzungen in einem Jahr),
c) Besprechungen, Besichtigungen und ähnliche Anlässe, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossen oder genehmigt worden ist.

(3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Gruppen.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 2
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Stellvertretungen

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen je Monat gewährt:

a)	an die Bürgermeisterin oder Bürgermeister	200 Euro
b)	an die Stellvertreter*innen	50 Euro

(2) Ist die oder der Empfänger*in einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit länger als drei Monate gehindert, so entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diese Zeit. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung an die oder den Vertreter*in gezahlt; dabei ist die Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters anzurechnen.

§ 3
Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Entwurf

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Das Sitzungsgeld erhöht sich um weitere 5 Euro, soweit das nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglied erklärt, dass es die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

§ 4
Zahlungsweise

(1) Aufwandsentschädigungen, die nach Monatsbeträgen bemessen sind, werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Regelung des § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die nach dieser Satzung zustehenden Entschädigungen und Ersatzleistungen an die oder den Bürgermeister*in und an deren oder dessen Stellvertreter*in sowie an die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses bis zum Ende des Monats weitergezahlt in dem die Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stellvertreter*innen bzw. die Neubildung des Verwaltungsausschusses stattfindet. Aus dem Rat ausgeschiedene Vertreter*innen von Beigeordneten des Verwaltungsausschusses erhalten, wenn sie an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses vertretungsweise teilnehmen, Sitzungsgeld und - auf Antrag - die nach dieser Satzung zustehenden Ersatzleistungen.

§ 5
Verdienstausfall

(1) Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der Verdienstausfall, der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Rats- und Ausschusstätigkeiten in den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Fällen entsteht, bis zur Höhe von 20 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag ersetzt.

(2) Die Gemeinde Suthfeld erstattet Arbeitgebern von Ratsmitgliedern und von nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern auf Antrag das für die Ausfallzeit weitergezahlte Arbeitsentgelt sowie die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze.

(3) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Betrieb ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalsatz in Höhe von 10 Euro je Stunde.

(4) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalsatzes in Höhe von 5 € je Stunde.

§ 6
Fahrtkosten und Reisekosten der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder

(1) Die oder der Bürgermeister*in oder – in Fällen der Vertretung – die oder der Stellvertreter*in erhalten auf Antrag für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Anstelle der nach Satz 1 zu zahlender Entschädigung können

Entwurf

auf Antrag die notwendigen Auslagen für ein Taxi erstattet werden, wenn dessen Benutzung wegen der Art der wahrzunehmenden Repräsentationspflichten geboten erscheint.

(2) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Suthfeld auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7
Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

(1) Beschließt der Rat, dass die oder der Bürgermeister*in nur die Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG wahrnimmt, werden die übrigen Aufgaben von einer Allgemeinen Vertretung wahrgenommen. Die oder der nebenamtliche Allgemeine Vertreter/rin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro monatlich. Die oder der Stellvertreter*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 € monatlich. Im Falle der Verhinderung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors gilt für die Zahlung der Aufwandsentschädigung § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Nimmt die oder der Bürgermeister*in alle Aufgaben der Gemeinde wahr, so werden die Aufwandsentschädigungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors zusammengefasst.

(3) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Verdienstausfallentschädigung sowie Fahrtkosten- und Reisekostenersatz bis zu der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Höhe. Die Erstattung übriger Auslagen wird auf höchstens 20 € im Monat begrenzt.

§ 8
Wegfall der Entschädigung

(1) Während der Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat gem. § 53 NKomVG besteht auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Satzung kein Anspruch.

(2) Nehmen Ratsmitglieder drei Monate in Folge unentschuldigt nicht an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen bzw. Gruppen teil, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt werden, bis das Mandat tatsächlich wieder wahrgenommen wird.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Suthfeld über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder vom 01.11.2021 außer Kraft.

Suthfeld, 10.11.2026

Die Bürgermeisterin

Entwurf

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-069/SU 06.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl

Benennung von Vertreter*innen für den Unterhaltungsverband Nr. 53 "West- und Südaue"

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat benennt

als Mitglied _____

als Vertretung _____

in den Unterhaltungsverband 53 „West- und Südaue“, in die Verbandsversammlung.

Die oder der Bürgermeister*in legt die tatsächliche Besetzung in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde fest.

Sachverhalt

Aufgrund der Verbandsstruktur des UHV 53 werden ihre entsendeten Vertreter Teil des Verbandsausschusses und erhalten eine Stimmgewalt, abhängig von dem Beitragsvolumen. Die Gemeinde Suthfeld benennt danach für die Verbandsversammlung einen Stimmführer und einen Stellvertreter.

Für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nenndorf steht im Vorstand des Verbandes nur ein Sitz zur Verfügung. Dieser Sitz ist, in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden untereinander, zu besetzen. Vertreter im Vorstand waren in der Wahlperiode zuvor die Bürgermeister der Gemeinden Haste und Hohnhorst.

Die Verhandlungen mit den anderen Mitgliedsgemeinden sollte der oder dem Bürgermeister*in übertragen werden.

Zum 01.01.2027 werden der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine sowie der Unterhaltungsverband "West- und Südaue" zum neuen Gewässer- und Landschaftspflegeverband Leine-Westaue (GLV 53) zusammengeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
1 - Satzung GLV53 (öffentlich)

Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Leine-Westaue

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Gewässer- und Landschaftspflegeverband Leine – Westaue (GLV 53). Er hat seinen Sitz in Barsinghausen.

(2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß §§ 63, 64 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen der Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenstatusgesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der Anlage 4 Abschnitt I zu den §§ 63 und 64 NWG. Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Westaue einschließlich der in den Mittellandkanal von km 120,5 bis km 143,7 sowie der Leine vom Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hildesheim und der Region Hannover, rechtsseitig bis zum Graft-Graben und linksseitig bis zur Westaue, einschließlich der in den Mittellandkanal von km 143,5 bis km 160, von km 167,5 bis km 175,2 und der in den Zweigkanal nach Linden entwässernden Flächen.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Schriftzug Gewässer- und Landschaftspflegeverband Leine - Westaue und einem Logo bestehend aus GLV 53 und drei Wellen auf blauem Grund.

I. ABSCHNITT

MITGLIEDER, AUFGABEN, UNTERNEHMEN

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet, die nach § 84 Absatz 4 NWG vom 07. Juli 1960 Mitglied geworden sind,
2. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere andere Unterhaltungsverbände sowie Wasser- und Bodenverbände,
3. die Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken und Anlagen, von denen Erschwernisse für die Unterhaltung ausgehen.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Gewässer zweiter Ordnung innerhalb seines Verbandsgebietes zu unterhalten.

(2) Der Verband kann weitere Aufgaben in den nachstehenden Bereichen übernehmen:

1. Ausbau und naturnahe Entwicklung von Gewässern.
2. Bau und Unterhaltung von weiteren Anlagen in und an Gewässern.
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
4. Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern und seiner Randstreifen zum Gewässerschutz erwerben oder pachten.
5. Verbesserung landwirtschaftlicher und sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasserhaushalts inklusive Maßnahmen im Rahmen des Wassermengenmanagement und Wasserrückhalts.
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
7. Unterstützung beim Hochwasserschutz.
8. Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung, soweit ihm die Zuständigkeit übertragen wurde.

(3) Im Rahmen der in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben, kann der Verband für Mitglieder oder Dritte tätig werden. Bei der Übernahme von Tätigkeiten zur Durchführung von Aufgaben seiner öffentlich-rechtlichen Mitglieder, kann der Verband die Geschäftsführung, Verwaltung, einschließlich der Beitragshebung, sowie die operativen Tätigkeiten für ein Mitglied insgesamt oder teilweise übernehmen.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und an den in seiner Zuständigkeit liegenden Anlagen vorzunehmen.

(2) Das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal und die erforderlichen Mittel hat der Verband vorzuhalten. Er kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben auch Dritter bedienen oder im Rahmen seiner Aufgaben für Mitglieder oder Dritte tätig werden.

(3) Der Verband hat ein Verzeichnis über die von ihm zu unterhaltenden Gewässern, Gewässerrandstreifen und Anlagen mit einem digitalen Plan aufzustellen.

§ 5 Ökokonto

Im Rahmen der Umsetzung seiner Aufgaben führt der Verband ein Kompensationskataster (Ökokonto).

§ 6 Verbandsschau

(1) Die vom Verband zu unterhaltende Gewässer zweiter Ordnung nebst ihren Anlagen sollen einmal im Jahr, die übrigen Gewässer und Anlagen, soweit sie in der Unterhaltung des Verbandes stehen, nach Bedarf geschaut werden. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Abweichungen des Schauturnus sind in Absprache mit der Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Sie wählt für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte nach Neuwahl des Vorstandes. Schauführer oder Schauführerin ist der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin oder ein Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig innerhalb der Schaubezirke über seine Mitglieder bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden, die Untere Naturschutzbehörde, die zuständige Landwirtschaftskammer und die anerkannten Naturschutzverbände zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(4) Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7 Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Niedersächsische Wassergesetz, das Wasserverbandsgesetz sowie die jeweils geltenden Gewässerunterhaltungsverordnungen.

§ 8 Regelungen zur Gewässerunterhaltung

Die Pflichten der Anlieger an Gewässern zweiter Ordnung und der Mitglieder richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Niedersächsischen Wassergesetz, dem Wasserverbandsgesetz sowie den jeweils geltenden Gewässerunterhaltungsverordnungen.

II. ABSCHNITT

VERFASSUNG

§ 9 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus 13 ehrenamtlich tätigen Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglied	**Vorstands-sitze**
Stadt Barsinghausen	1
Stadt Wunstorf	1
Stadt Stadthagen	1
Samtgemeinde Rodenberg	1
Stadt Bad Münder	
Gemeinde Auetal	
Gemeinde Wennigsen	1
Stadt Springe	
Stadt Laatzen	1
Stadt Sarstedt	
Stadt Sehnde	

Stadt Pattensen	1
Stadt Hemmingen	
Stadt Seelze	1
Stadt Garbsen	
Stadt Gehrden	1
Stadt Ronnenberg	
Landeshauptstadt Hannover	1
Samtgemeinde Lindhorst	1
Samtgemeinde Sachsenhagen	
Samtgemeinde Niedernwöhren	1
Stadt Obernkirchen	
Samtgemeinde Nienstädt	
Stadt Bad Nenndorf	1
Gemeinde Hohnhorst	
Gemeinde Haste	
Gemeinde Suthfeld	

(2) Mindestens drei ordentliche und drei stellvertretende Vorstandsmitglieder sollen aktiv in der Landwirtschaft tätig oder ehemals tätig gewesen sein.

(3) Für jedes Vorstandsmitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

§ 11 Wahl des Verbandsvorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren persönliche Stellvertretung sowie den Vorstandsvorsitzenden bzw. die Vorstandsvorsitzende und deren erste und zweite Stellvertretung. Der Vorstandsvorsitzende bzw. die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher bzw. Verbandsvorsteherin.

(2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12 Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Das Amt des Verbandsvorstandes endet mit den Kommunalwahlen der Mitgliedsgemeinden. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder die persönliche Stellvertretung vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit eine Nachfolge zu wählen.

§ 13 Geschäfte des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin, des Verbandsvorstandes und der Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin führt den Vorsitz im Verbandsvorstand.

(2) Der Verbandsvorstand bestellt die Geschäftsführung und weiteres erforderliches Verbandspersonal. Die Vorstandsmitglieder haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, dass seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens

verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die selbstständige Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.

(4) Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 14 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Aufgaben, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(2) Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15 Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist in textlicher Form zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertretung und dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin mit.

(2) Zu den Vorstandssitzungen ist die Aufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde einzuladen.

(3) Die Teilnahme an einer Vorstandssitzung kann nach Entscheidung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin auch ohne persönliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz oder mit teilweiser Anwesenheit und teilweiser Zuschaltung von Bild und/bzw. Ton (Hybridveranstaltung) stattfinden. Es erfolgt keine Aufnahme der Vorstandssitzung.

(4) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder textlich verlangen.

(5) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 16 Beschließen im Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Vorstandsmitglieder, die mittels Video oder Audio an Vorstandssitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Ausschlag.

(3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß eingeladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

(4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(5) Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller fristgerecht eingegangenen Stimmen gefasst werden und dem Verfahren nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder widersprechen.

(6) Die Schaffung einer geeigneten technischen Voraussetzung zur elektronischen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Vorstandsmitglied.

§ 17 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied bestimmt einen Stimmführer bzw. eine Stimmführerin und dessen persönliche Stellvertretung für die Verbandsversammlung.

(2) Für jeden angefangenen 1.000,00 EUR Betrag des zuletzt beschlossenen Haushalts erhält ein Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die mehr als 20.000,00 EUR Beitrag leisten, können außer dem Stimmführer bzw. der Stimmführerin eine weitere Vertretung in die Verbandsversammlung entsenden. Diese Vertretung kann in der Versammlung das Wort nehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.

(3) Keines der Mitglieder hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

§ 18 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertretungen.

(2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(4) Wahl der Schaubeauftragten.

(5) Festsetzung des Jahresabschlusses, des Haushalts- und Stellenplanes sowie von Nachträgen.

(6) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans oder des Jahresabschlusses.

(7) Entlastung des Verbandsvorstandes, der Kassenverwaltung und der Geschäftsführung.

(8) Festsetzung der Veranlagungsregeln.

(9) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandmitglieder.

(10) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

(11) Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(12) Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes für Verbandsvorsteher bzw. Verbandsvorsteherin, Verbandsvorstand, die Geschäftsführung und weiteres Verbandspersonal.

§ 19 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit einwöchiger Frist in textlicher Form zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertretung und dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin mit.

(2) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ist die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer einzuladen. Ferner unterrichtet der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin die Vorstandsmitglieder.

(3) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung abgehalten werden.

(4) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin leitet die Sitzung. Er oder sie hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Vertretungen der gemäß Absatz 2 eingeladenen Behörden sind befugt das Wort zu nehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung kann nach Entscheidung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin auch mittels Video- oder Telefonkonferenz oder mit teilweiser Zuschaltung von Bild und/bzw. Ton (Hybridveranstaltung) stattfinden. Es erfolgt keine Aufnahme der Sitzung.

(6) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder textlich verlangen.

§ 20 Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmführer bzw. Stimmführerinnen, die mittels Video und/oder Audio an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die ordnungsgemäß geladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind und 1/10 aller Stimmen abgegeben werden kann. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlossen wird.

(3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller fristgerecht eingegangenen Stimmen gefasst werden und dem Verfahren nicht mehr als ein Drittel der Stimmführer bzw. Stimmführerinnen widersprechen.

§ 21 Mitwirkungsverbot

(1) Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten des Verbandes nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretende Person.

(2) Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Absatz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 22 Entschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder und Vertreter in der Verbandsversammlung sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin sowie dessen Stellvertretung erhält Ersatz der baren Auslagen und eine monatliche Entschädigung.

(3) Die Vorstandsmitglieder, Stimmberechtigte der Verbandsversammlung und die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Reisekosten und Sitzungsgelder.

(4) Die Reisekosten und Sitzungsgelder können pauschaliert werden.

§ 23 Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Verbandsvorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen des oder der Vorsitzenden und der anwesenden Organmitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und gestellte Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse inkl. Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin zu unterzeichnen.

(3) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

III. ABSCHNITT

HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 25 Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Verbandskasse

(1) Das Verbandspersonal führt die Kassengeschäfte, der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin überwacht diese.

(2) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 27 Rechnungslegung und -prüfung

(1) Der Verband stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt den Jahresabschluss dem internen Prüfungsausschuss vor.

(2) Dem Prüfungsausschuss, der von der Verbandsversammlung zu wählen ist, obliegen folgende Aufgaben:

1. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
2. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,

3. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
4. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet der Verbandsversammlung und dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.

(4) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin gibt den Jahresabschluss an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. (WVT).

§ 28 Entlastung

Die Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zum Haushaltsjahr werden dem Vorstand vorgelegt. Er legt den Jahresabschluss und den Bericht der Prüfstelle mit seinen Stellungnahmen hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes, der Kassenverwaltung und der Geschäftsführung.

§ 29 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 30 Beitragsverhältnis

(3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:

1. Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 richtet sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte, in dem die Mitglieder am Verband beteiligt sind. Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten. Ferner sind Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, beitragsfrei.
2. Der Verband erhebt nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG Erschwernisbeiträge für versiegelte Flächen gemäß Anlage 5 Nr. 1 zum NWG.
3. Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 8 verteilt sich auf die Bevorteilten nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
4. Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 7 richtet sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte, in dem die Mitglieder am Verband beteiligt sind.

§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Für die Ermittlung der Flächenanteile und Einheitswerte werden die amtlichen Datengrundlagen „Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem“ (ALKIS) beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu Grunde gelegt.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle darüberhinausgehenden erforderlichen Angaben für die Veranlagung wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Der Verband ist verpflichtet erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitragshebung wird der Datenbestand am letzten Werktag des vorherigen Haushaltsjahres zugrunde gelegt.

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Werden Beiträge nicht rechtzeitig geleistet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag abgerechnet.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

IV. Abschnitt

DIENSTGESCHÄFTE, BEKANNTMACHUNGEN

§ 33 Dienstkräfte und Dienstleistungen

(1) Der Verband kann Personal einstellen. Die vorhandenen Stellen sind in einem Stellenplan auszuweisen.

(2) Der Verband kann Tätigkeiten zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen von Dienstleistungs- oder Kooperationsverträgen auch von Dritten (z.B. einem anderen Verband) ausüben lassen.

(3) Personal wird vom Verbandsvorsteher bzw. von der Verbandsvorsteherin auf Vorschlag des Verbandsvorstandes eingestellt.

§ 34 Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 35 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite des Verbandes und nach Bedarf als Hinweisbekanntmachung in den ortüblichen Printmedien.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

(3) Rechtsvorschriften, die eine andere Bekanntmachung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 36 Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

V. ABSCHNITT

AUFSICHT

§ 37 Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht der Region Hannover.

§ 38 Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Geschäften des Verbandes

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,-- Euro hinausgehen.

(2) Ansonsten gelten die Regelungen nach § 75 Wasserverbandsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung sowie das Personal des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 03. März 2026 von der Verbandsversammlung beschlossen.

(2) Sie tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 25. Mai 2021 außer Kraft.

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-070/SU 06.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl

Benennung von Vertreter*innen für den Wasser- und Bodenverband, zur Regelung des "Haster Baches"

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Der Rat benennt

als Mitglied _____

als stellv. Mitglied _____

für den Ausschuss in den Wasser- und Bodenverband, zur Regelung des „Haster Baches“.

Sachverhalt
Beim Wasser- und Bodenverband "Haster Bach" besteht der Ausschuss aus fünf Mitgliedern. Von jeder Mitgliedsgemeinde und von den dinglichen Mitgliedern ist je ein Ausschussmitglied und je ein stellvertretendes Ausschussmitglied für fünf Jahre entsprechend der kommunalen Wahlperiode zu wählen. Außerdem wählt der Verbandsausschuss den Vorstand, welcher aus einem Vorsteher und weiteren zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Die Verhandlungen mit den anderen Mitgliedsgemeinden, über die Besetzung des Vorstandes, sollte der oder dem Bürgermeister*in übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-071/SU 06.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl

Benennung von Vertreter*innen für den Wasser- und Bodenverband "Oberer Büntegraben"

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Der Rat benennt als Mitglieder

1. _____

2. _____

in den Wasser- und Bodenverband „Oberer Büntegraben“.

Sachverhalt
Beim Wasser- und Bodenverband „Oberer Büntegraben“ besteht der Ausschuss aus sieben Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden von den Mitgliedsgemeinden, Stadt Bad Nenndorf und Gemeinde Suthfeld gewählt. Drei Mitglieder wählen die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-072/SU 06.10.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Katrin Hösl

Benennung von Vertreter*innen für die Westfalen-Weser-Energie GmbH & Co KG

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat bestellt für die Dauer der Kommunalwahlperiode nachstehend aufgeführte Vertreter*innen sowie Verhinderungsvertreter*innen für folgende Gremien der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG:

Gesellschafterversammlung:
Bürgermeister*in _____ – Stellvertreter*in _____

Kommanditistenversammlung:
Bürgermeister*in _____ – Stellvertreter*in _____

Regionalbeirat 3 - Mitte:
Bürgermeister*in _____ – Stellvertreter*in _____

Sachverhalt

Die Gemeinde Suthfeld ist Mitglied der Westfalen Weser Energie GmbH & Co KG. Für die Dauer der Kommunalwahlperiode sind kommunale Vertreter*innen sowie Verhinderungsvertreter*innen für folgende Gremien zu bestellen:

- die Gesellschafterversammlung
- die Kommanditistenversammlung
- dem Regionalbeirat 3 Mitte

Gem. § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreter*innen der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sind mehrere Vertreter*innen der Gemeinde zu benennen, so ist gem. § 138 Abs. 2 NKomVG die oder der Bürgermeister*in zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie oder er

darauf verzichtet oder zur oder zum Geschäftsführer*in der Gesellschaft bestellt ist. Auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kann an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Gemeinde benannt werden. Die Sätze gelten für die oder den Gemeindedirektor*in nach § 106 entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage Suthfeld Federführung: Hauptamt Suthfeld	**Vorlagenummer:** Datum: Sachbearbeiter/in: Tel.-Nr.: Weitere/r Sachbearbeiter/in:	2026-057/SU 24.09.2026 Ulrike Reinecke 05723/8423 Hösl, Katrin

Beteiligung eines weiteren kommunalen Gesellschafters an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:		Vorlagenstatus: **öffentlich**
Gremium:	Datum:	Status:
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Suthfeld (Vorberatung)	29.10.2026	N
Rat der Gemeinde Suthfeld (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:
Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Rat der Gemeinde Suthfeld stimmt einer Beteiligung des Fleckens Aerzen als neuem unmittelbaren Kommanditisten an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG im Wege der Kapitalerhöhung von bis zu maximal 886.900 € zu.

2. Der Rat der Gemeinde Suthfeld stimmt der als Anlage 1 beigefügten, für den Beitritt des Fleckens Aerzen geänderten, Fassung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG sowie der mit den Beteiligungen einhergehenden Änderung des Konsortialvertrages zu.

3. Die kommunale Vertreterin der Gemeinde Suthfeld wird ermächtigt und beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG den folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

 a. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG und des Konsortialvertrages der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG, um die Aufnahme des Fleckens Aerzen umzusetzen;

 b. Anweisung an die Geschäftsführung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG, die für die Umsetzung der Vorhaben erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Sachverhalt

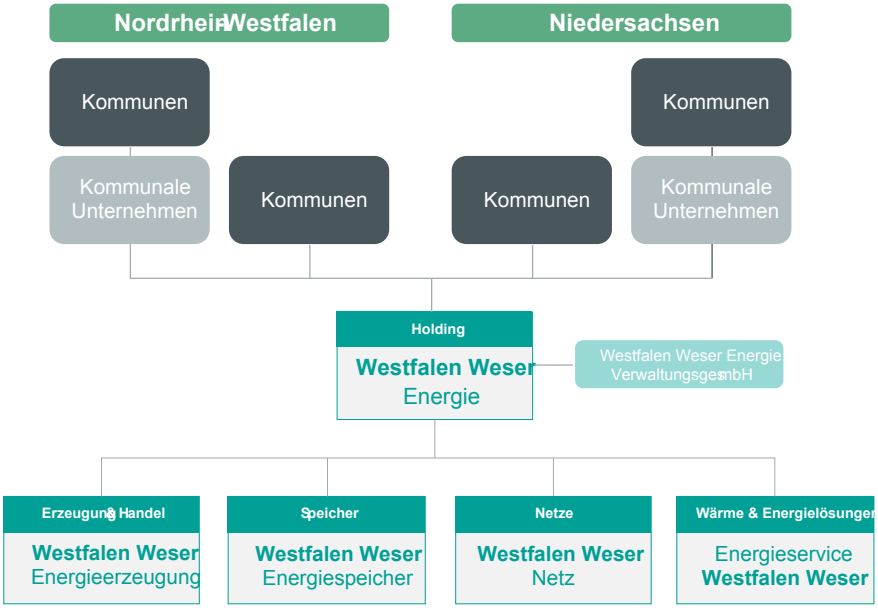
Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG, an welcher die Gemeinde Suthfeld unmittelbar beteiligt ist, möchte mit dem **Flecken Aerzen** einen neuen kommunalen Gesellschafter im Wege der Kapitalerhöhung aufnehmen („**Vorhaben**“).

Die nachfolgenden Beschlüsse dienen der Umsetzung des Vorhabens sowie der damit einhergehenden Änderung des Gesellschaftsvertrages.

SACHVERHALT

Hintergrund

Die Gemeinde Suthfeld ist unmittelbar an der WWE mit Sitz in Paderborn beteiligt. Sämtliche Anteile der WWE werden aktuell von **57 kommunalen Gesellschaftern** (Gebietskörperschaften bzw. kommunale Unternehmen) im Versorgungsgebiet der WWE gehalten. Die WWE ist die Holding der **Westfalen Weser-Gruppe**. In dieser Funktion steuert und überwacht sie ihre 100%igen-Tochtergesellschaften, die das operative Geschäft der Westfalen Weser-Gruppe verantworten und in den vier Geschäftsfeldern **Erzeugung & Handel** (Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH), **Speicher** (Westfalen Weser Energiespeicher GmbH), **Netze** (Westfalen Weser Netz GmbH) sowie **Wärme & Energielösungen** (Energieservice Westfalen Weser GmbH) tätig sind.
Die Struktur der WWE stellt sich wie folgt dar:



Vorhaben

Die WWE plant die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters in die WWE. Wie in den vergangenen Jahren ist beabsichtigt, den neuen kommunalen Gesellschafter mittels einer Kapitalerhöhung aufzunehmen. Im diesjährigen Beteiligungsprozess ist eine unmittelbare Beteiligung des Fleckens Aerzen vorgesehen.
Die nachfolgenden Beschlüsse dienen der Umsetzung des Vorhabens.

Folgeänderungen

Mit der Beteiligung des Fleckens Aerzen gehen eine Kapitalerhöhung, eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages sowie eine Anpassung des Konsortialvertrages der WWE einher. Die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages der WWE ist diesem Beschluss als **Anlage 1** beigefügt. Die hierin dargestellten Änderungen bilden einen Beitritt des Fleckens Aerzen ab. Der Konsortialvertrag wird nur dahingehend geändert, dass ein neuer kommunaler Gesellschafter dem Gesamtkonstrukt beitritt. Dieses Vorgehen, die Vertragsänderungen und diese Beschlussvorlage wurden im Vorfeld mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abgestimmt.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund und Zweck

Die WWE ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu 100 % ein **kommunales** Unternehmen. Es war von Anfang an geplant, so viele kommunale Gesellschafter wie möglich im Versorgungsgebiet der WWE zu bündeln. Dementsprechend sieht die Präambel des zwischen sämtlichen Altgesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrages in Ziff. 8 den Beitritt weiterer Städte und Gemeinden zur WWE ausdrücklich vor. Mit dem Flecken Aerzen soll nun ein weiterer kommunaler Gesellschafter hinzukommen, Gesellschaftsanteile an der WWE übernehmen und der kommunalen Familie der WWE beitreten. Am Gesamtkonstrukt der WWE-Gruppe, insbesondere am Betätigungsfeld der WWE, ändert dies nichts.
Angebote für eine Beteiligung an der WWE wurden und werden lediglich an Kommunen bzw. kommunale Unternehmen aus dem Versorgungsgebiet der WWE versandt. Für den aktuellen Beteiligungsprozess 2026 wurde auf die Unternehmensbewertung der WWE aus 2025 abgestellt, welche Grundlage des aktuellen Beteiligungsangebots an den Flecken Aerzen ist.
Der Flecken Aerzen hat am 25.06.2026 den Beschluss zu einem Betritt zur WWE gefasst. Die Altgesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung der WWE am Jahresende 2026, nach erfolgter Ratsbefassung dieser Vorlage, über den Beitritt des Fleckens Aerzen entscheiden. Im Nachgang wird sodann ein Beitrittsvertrag unterzeichnet.
Der dem entsprechenden Angebot der WWE an den Flecken Aerzen dort gefasste Beschluss sieht **gerundet** Folgendes vor:
„[…] sodass der Flecken Aerzen (jeweils aufgerundet) bis zu 0,1 % vor Kapitalerhöhung bzw. um bis zu 0,099 % nach Kapitalerhöhung an der WWE beteiligt ist. Die Hafteinlage des Fleckens Aerzen beträgt dann 73.200 €, die übrigen Zuzahlungen 813.700 €, so dass der Flecken Aerzen für seine Beteiligung insgesamt 886.900 € zu leisten hat, zuzüglich Einzahlung in die gesamthänderische Rücklage in Höhe von 0,099 % des Bestandes zum 31.12.2026.“

Der vorgenannte Beitrittsbeschluss des Fleckens Aerzen steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständige Finanzverwaltung dem Flecken die Möglichkeit eines steuerlichen Querverbunds bestätigt. Im Zeitpunkt der Versendung dieser Ratsvorlage steht die Antwort an den Flecken Aerzen noch aus und die Frage der Querverbundsfähigkeit ist mithin noch ungeklärt. Ein Abwarten der Ratsbefassung würde jedoch einen Beitritt zum Jahreswechsel 2026/2027 vereiteln, so dass trotz des Vorbehalts eine Entscheidung der WWE-Altgesellschafter zum Beitrittswunsch eingeholt werden soll. Ein Beitritt zum Jahreswechsel wird nicht stattfinden, wenn die Frage der Querverbundsfähigkeit nicht vorab geklärt werden kann. In diesem Fall wäre der Beitrittsprozess ggf. im Jahr 2027 neu zu starten.

Chance

Die Beteiligung neuer kommunaler Gesellschafter an der WWE wird die Marktposition der WWE stärken und festigen, denn das erfolgreiche WWE-Modell steht für die optimale Verbindung von Konzessionsgebereigenschaft und Verbleib der Wertschöpfung aus den Netzen in der Region.

Kommunalrechtliche Voraussetzungen

Die kommunalrechtlichen Vorgaben der §§ 136 ff. NKomVG werden eingehalten.

Nebeneffekt der Beteiligung eines oder mehrerer weiterer kommunaler Gesellschafter im Wege der Kapitalerhöhung ist eine entsprechend quotale „Verwässerung“ der Gesellschaftsanteile der Altgesellschafter. Durch die Aufnahme eines oder mehrerer neuer

kommunaler Gesellschafter im Wege der Kapitalerhöhung sind nach Beitritt mehr kommunale Gesellschafter an einem insgesamt höheren Kapital der WWE beteiligt. Dies führt automatisch zu einer Verschiebung der Beteiligungsquoten bei nominal gleicher Größe des jeweils gehaltenen Gesellschaftsanteils. Im Gegenzug wird die WWE durch die Einlagen werthaltiger, sodass sich der Wert der Gesellschaftsanteile für den einzelnen Gesellschafter nicht verändert.
Die Aufnahme eines oder mehrerer neuer kommunaler Gesellschafter und die Kapitalerhöhung erfordern eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der WWE und des Konsortialvertrages. Dies wird durch den zweiten Beschluss umgesetzt. Die kommunalrechtlichen Vorgaben an den Gesellschaftsvertrag sind auch in der als Anlage **Error! Bookmark not defined.** beigefügten Fassung – unverändert – eingehalten. Es handelt sich **nicht** um eine *wesentliche Erweiterung* eines Gesellschaftsvertrages i. S. v. § 136 Abs. 1 S. 2 NKomVG. Der Konsortialvertrag wird nur dahingehend geändert, dass ein kommunaler Gesellschafter dem Gesamtkonstrukt beitritt. Dieses Vorgehen, die Vertragsänderungen und diese Beschlussvorlage wurden im Vorfeld mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Beschlüsse

Der erste Beschluss betrifft die Beteiligung des Fleckens Aerzen als neuer kommunaler Gesellschafter an der WWE im Wege der Kapitalerhöhung. Der zweite Beschluss regelt die für die Beteiligung des Fleckens Aerzen erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Konsortialvertrages der WWE. Der dritte Beschluss regelt die entsprechende Umsetzung.

UMSETZUNG

Umsetzung

Zur Umsetzung der Beschlüsse wird die kommunale Vertreterin der Gemeinde Suthfeld beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der WWE der Aufnahme des Fleckens Aerzen im Wege der Kapitalerhöhung sowie der damit einhergehenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der WWE und des Konsortialvertrages der WWE zuzustimmen.

Weiteres Vorgehen WWE

Im Falle der Beteiligung kommunaler Neugesellschafter an der WWE wie dargestellt hat der Flecken Aerzen ein ordnungsgemäßes Anzeigeverfahren durchzuführen. Ein Anzeigeverfahren der niedersächsischen Altgesellschafter in diesem Zusammenhang ist nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 - Beschlussvorlage_Beitritt Aerzen_Anlage 1_Gesellschaftsvertrag WWE (Entwurf für Aufnahme Aerzen) (öffentlich)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG

In der Fassung gültig ab
[01.01.2027] ~~01.09.2026~~

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens 4
§ 1 Firma und Sitz 4
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 4
II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten 5
§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen 5
§ 4 Gesellschafterkonten 6
III. Geschäftsführung, Gesellschafterversammlungen 13
§ 5 Geschäftsführung, Vertretung 13
§ 6 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der Westfalen Weser Netz GmbH 13
§ 7 Vergütung der Komplementärin 14
§ 8 Ausübung der Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin in der Kommanditistenversammlung 14
§ 9 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung 15
§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 18
IV. Aufsichtsrat 19
§ 11 Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Ausscheiden 19
§ 12 Organisation des Aufsichtsrats 22
§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats 23
§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats 24
§ 15 Regionalbeiräte 26
V. Strategiebeirat 27
§ 16 Bestellung und Aufgaben des Strategiebeirats 27
VI. Arbeitnehmerbeirat 28
§ 17 Bestellung und Aufgaben des Arbeitnehmerbeirats 28
VII. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen 29
§ 18 Jahresabschluss 29
§ 19 Wirtschaftsplan 31

§ 20 Geschäftsjahr 31
§ 21 Gewinn- und Verlustverteilung 31
§ 22 Einlagepflicht 33
§ 23 Ausgleich von Steuern 33
§ 24 Entnahme 34
VIII. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters 35
§ 25 Rechtsgeschäftliche Verfügungen 35
§ 26 Ausschließung eines Gesellschafters 35
§ 27 Kontrollwechsel 37
IX. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung 37
§ 28 Dauer der Gesellschaft, Kündigung 37
§ 29 Ausscheiden, Abfindung 38
X. Informationsrecht, Vertraulichkeit, Wettbewerbsverbot 39
§ 30 Informationsrecht 39
§ 31 Vertraulichkeit 39
§ 32 Wettbewerbsverbot 40
XI. Schlussbestimmungen 40
§ 33 Schiedsklausel, Gerichtsstand und anwendbares Recht 40
§ 34 Schriftform, Aufhebung des bisherigen Gesellschaftsvertrages 41
§ 35 Salvatorische Klausel 41

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„**Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG**“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind, im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung,

a) die Verwaltung der Komplementärin sowie von Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Bezug, Transport und Verteilung von Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser, die Erzeugung von Strom und Wärme sowie allen dazugehörigen versorgungswirtschaftlichen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar in der Region Westfalen-Weser tätig sind, insbesondere die Verwaltung von Beteiligungen

1. an der Westfalen Weser Netz GmbH, die als Verteilnetzbetreiberin die Leitungsnetze Strom, Gas und Wasser in der Region Westfalen-Weser betreibt und das Eigentum an den Leitungsnetzen Strom, Gas und Wasser in der Region Westfalen-Weser sowie an dem von der Energieservice Westfalen Weser GmbH betriebenen Kraftwerk und den von der AWP GmbH betriebenen Abwasseranlagen inne hat;

2. an der Energieservice Westfalen Weser GmbH, die in den Bereichen der Erzeugung von Strom und Erzeugung und Verteilung von Wärme auf Basis fossiler und erneuerbarer Energieträger sowie im Bereich Contracting tätig ist und zu diesem Zweck Erzeugungsanlagen betreibt;

3. an der Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH, die in den Bereichen Entwicklung, Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie und Wärme, insbesondere aus erneuerbaren Ressourcen, und deren Vermarktung sowie der Initiierung und Entwicklung von Projekten in diesem Bereich tätig ist;

4. an der Westfalen Weser Energiespeicher GmbH, die in den Bereichen Entwicklung, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Energie, insbesondere elektrischer Energie, der Vermarktung der Speicherkapazitäten der

Anlagen sowie der mit diesen Anlagen gespeicherten Energiemengen und der Initiierung und Entwicklung von Projekten in diesem Bereich tätig ist;

b) die Verwaltung von Tochtergesellschaften, die auf dem Gebiet der Energieerzeugung, der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasserwirtschaft, der Abfallentsorgung und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Region Westfalen-Weser Dienstleistungen erbringen, soweit diese den Hauptzweck des jeweiligen Unternehmensgegenstandes der Tochtergesellschaften fördern sowie die im Zusammenhang mit den Unternehmensgegenständen anfallende Informationsverarbeitung. Bei der Erbringung von verbundenen Dienstleistungen durch Tochtergesellschaften auf dem Gebiet der Energieversorgung sind die Anforderungen des § 107a Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten.

c) die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmenskommunikation, Kommunalmanagement, Controlling, Recht, Finanzen, IT und Personal für Konzerngesellschaften.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im Inland beteiligen und Unternehmensverträge aller Art abschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten.

(3) Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Die einzige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft ist die **Westfalen Weser Energie Verwaltungsgesellschaft mbH** mit Sitz in Paderborn. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Die anderen Gesellschafter sind Kommanditisten.

(2) Kommanditisten der Gesellschaft sind die in **Anlage 1** zu diesem Gesellschaftvertrag genannten Kommunen oder kommunale Unternehmen mit dort genannten Hafteinlagen.

(3) Die Kommanditisten einschließlich Nr. 2 bis einschließlich Nr. 49 gemäß **Anlage 1** haben ihre Kapitalanteile nach Absatz (2) durch Bar- und/oder Sacheinlagen erbracht. Die übrigen Kommanditisten ab einschließlich Nr. 50 bis einschließlich Nr. 5958 gemäß **Anlage 1** haben ihre Kapitalanteile nach Absatz (2) durch Bareinlagen erbracht. Einzelheiten hierzu sind in der Beitrittsvereinbarung mit dem jeweiligen Kommanditisten geregelt.

(4) Die Kapitalanteile der Kommanditisten nach Absatz (2) sind fest und stimmen mit den im Handelsregister einzutragenden Haftsummen der Kommanditisten überein. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages. Die Festkapitalanteile können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.

§ 4 Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto IIa, ein Verlustvortragskonto und ein Verrechnungskonto geführt. Für einen Teil der Kommanditisten wird außerdem ein Kapitalkonto IIb geführt. Weiterhin führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto.

(2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

(3) Auf dem Kapitalkonto IIa wird für jeden der folgenden Kommanditisten (im Folgenden „**Altgesellschafter**“) der Wert seiner Sacheinlage, die aufgrund seines Beitritts zur Gesellschaft zu leisten ist, soweit dieser Wert nicht auf seinem Kapitalkonto I zu erfassen ist, gebucht:

- Gemeinde Kirchlengern;
- Beteiligungsgesellschaft Stadt Spenge mbH;
- Bäderbetriebe Wunstorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Delbrücker Energie- und Kommunalbetriebe GmbH;
- Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS;
- Gemeinde Altenbeken;
- Gemeinde Borchen;
- Gemeinde Hiddenhausen;
- Gemeinde Schlangen;

- HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH;
- Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH;
- Kreis Herford;
- Kreis Höxter;
- Kreis Paderborn;
- Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH;
- Mindener Hafen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Obernkirchener Stadtentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH;
- Paderborner Kommunalbetriebe GmbH;
- Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen mbH;
- Samtgemeinde Eilsen;
- Samtgemeinde Lindhorst;
- Samtgemeinde Niedernwöhren;
- Samtgemeinde Nienstädt;
- Sennegemeinde Hövelhof;
- Stadt Bad Wünnenberg;
- Städtische Betriebe Bückeburg GmbH;
- Stadt Büren;
- Stadt Detmold;
- Stadt Horn-Bad Meinberg;
- Stadt Salzkotten;
- Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR;
- Stadtwerke Lichtenau GmbH;
- Stadtwerke Porta Westfalica Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- ~~WBG Hille Beteiligungsgesellschaft mbH~~Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH;
- Wirtschaftsbetriebe Stadthagen GmbH.

(4) Auf dem Kapitalkonto IIa wird für jeden der folgenden Kommanditisten (im Folgenden „**Gründungsgesellschafter**“) der Buchwert des ihm unmittelbar vor Beitritt der Alt- und Neugesellschafter (vgl. Absatz (5)) anteilig zuzurechnenden Vermögens der Gesellschaft, soweit dieser Wert nicht auf seinem Kapitalkonto I zu erfassen ist, gebucht:

- HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH
- Paderborner Kommunalbetriebe GmbH.

(5) Auf dem Kapitalkonto IIa wird für jeden Kommanditisten, der aufgrund seines Beitritts zur Gesellschaft – nur oder auch – eine Bareinlage zu leisten hat, d. h. für jeden der folgenden

Kommanditisten (im Folgenden „**Neugesellschafter**“), das Neunfache des Nennwerts seiner auf dem Kapitalkonto I zu erfassenden Bareinlage gebucht:

- Bad Lippspringer Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH;
- Flecken Ottenstein;
- Gemeinde Haste;
- Gemeinde Heyen;
- Gemeinde Suthfeld;
- Stadt Bad Nenndorf;
- Stadt Brakel;
- Stadt Enger;
- Stadt Espelkamp;
- Stadt Lage;
- Stadt Löhne;
- Stadt Lügde;
- Stadtwerke Schloß Holte-Stukenbrock GmbH;
- Stadtwerke Bad Driburg GmbH;
- Stadtwerke Beverungen GmbH;
- Stadt Marienmünster;
- Bäder- und Wirtschaftsbetriebe Höxter GmbH;
- Bünder Bäder GmbH;
- Stadtwerke Steinheim GmbH;
- Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH;
- Gemeinde Hohnhorst;
- Stadt Holzminden;
- Flecken Aerzen.

(6) Von den Neugesellschaftern haben die folgenden Kommanditisten (im Folgenden „**Neugesellschafter-FK**“) den auf ihrem Kapitalkonto IIa zu buchenden Betrag nicht oder teilweise nicht durch Einlagen geleistet:

- HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH;
- Paderborner Kommunalbetriebe GmbH;
- ~~WBG Hille Beteiligungsgesellschaft mbH~~Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH;
- Mindener Hafen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Stadtwerke Porta Westfalica Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Städtische Betriebe Bückeburg GmbH;
- Wirtschaftsbetriebe Stadthagen GmbH;

- Gemeinde Hiddenhausen;
- Stadt Horn-Bad Meinberg;
- Beteiligungsgesellschaft Stadt Spenge mbH;
- Samtgemeinde Nienstädt;
- Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS;
- Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH;
- Samtgemeinde Eilsen;
- Samtgemeinde Lindhorst;
- Samtgemeinde Niedernwöhren;
- Gemeinde Altenbeken;
- Bäderbetriebe Wunstorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Obernkirchener Stadtentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH;
- Stadtwerke Lichtenau GmbH;
- Stadt Bad Wünnenberg;
- Sennegemeinde Hövelhof;
- Bad Lippspringer Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH;
- Flecken Ottenstein;
- Gemeinde Haste;
- Gemeinde Heyen;
- Gemeinde Suthfeld;
- Stadt Bad Nenndorf;
- Stadt Brakel;
- Stadt Enger;
- Stadt Espelkamp;
- Stadt Löhne;
- Stadt Lügde;
- Stadtwerke Schloß Holte-Stukenbrock GmbH.

Kommanditisten, die den auf ihrem Kapitalkonto IIa zu buchenden Betrag teilweise nicht durch Einlagen geleistet haben, sind nur insoweit Neugesellschafter-FK.

(7) Von den Neugesellschaftern haben die folgenden Kommanditisten (im Folgenden „**Neugesellschafter-EK**“) den auf ihrem Kapitalkonto IIa zu buchenden Betrag ganz oder teilweise durch Bareinlagen geleistet:

- HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH;
- Paderborner Kommunalbetriebe GmbH;
- ~~WBG Hille Beteiligungsgesellschaft mbH~~Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH;

- Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen mbH;
- Stadt Salzkotten;
- Gemeinde Borchen;
- Delbrücker Energie- und Kommunalbetriebe GmbH;
- Stadt Büren;
- Stadt Lage;
- Stadtwerke Bad Driburg GmbH;
- Stadtwerke Beverungen GmbH;
- Stadt Marienmünster;
- Bäder- und Wirtschaftsbetriebe Höxter GmbH;
- Bünder Bäder GmbH;
- Stadtwerke Schloß Holte-Stukenbrock GmbH;
- Stadtwerke Steinheim GmbH;
- Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH;
- Gemeinde Hohnhorst;
- Stadt Holzminden;
- Flecken Aerzen.

Kommanditisten, die den auf ihrem Kapitalkonto IIa zu buchenden Betrag nur teilweise durch Bareinlagen geleistet haben, sind nur insoweit Neugesellschafter-EK.

(8) Das Kapitalkonto IIa ist unverzinslich.

(9) Auf dem Kapitalkonto IIb wird für jeden Neugesellschafter-FK sein Anteil an den noch nicht getilgten Darlehen, welche die Gesellschaft zur anteiligen Fremdfinanzierung der von E.ON Energie AG erworbenen Aktien an der E.ON Westfalen Weser AG bei den finanzierenden Banken aufnimmt oder aufgenommen hat, als Sollbetrag (Negativbetrag) gebucht, wobei sich dieser Anteil nach dem Verhältnis seines Anteils an dem von den Neugesellschaftern-FK insgesamt gehaltenen Festkapital bestimmt. Soweit der Gewinnanteil eines Neugesellschafters-FK zur Tilgung der auf seinem Kapitalkonto IIb anteilig abgebildeten Darlehen verwendet wird, erfolgt eine Gutschrift (Habenbuchung) auf dem Kapitalkonto IIb. Der Gewinnanteil eines Neugesellschafters-FK ist vorrangig auf seinem Kapitalkonto IIb zu buchen, soweit das Kapitalkonto IIb aufgrund der mit den finanzierenden Banken vereinbarten Tilgungszeiträume zurückzuführen ist. Das Konto ist unverzinslich. Die Regelung des § 21 Absatz (2) bleibt unberührt.

(10) Auf dem Verlustvortragskonto wird für jeden Kommanditisten sein Anteil am Verlust der Gesellschaft sowie sein späterer Gewinnanteil bis zum Ausgleich des Verlustanteils

gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich.

(11) Dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Gewinnanteile, die den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zuzuschreiben sind (vgl. Absätze (13) und (14)), gebucht. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können beschließen, dass vom Rücklagenkonto beteiligungsproportional Beträge auf die Verlustvortrags- und / oder Verrechnungskonten umgebucht werden, soweit das Rücklagenkonto hierdurch nicht negativ wird.

(12) Auf dem Verrechnungskonto werden für jeden Kommanditisten die entnahmefähigen Gewinnanteile (vgl. Absätze (13) und (14)) sowie der sonstige, im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die ganze oder teilweise unterjährige Entnahme von entnahmefähigen Beträgen eines erst zum Jahresende endgültig feststehenden Gewinnanteils ist nur zulässig, soweit das Entnahmerecht nach Jahresende mit hoher Wahrscheinlichkeit besteht, und bedarf, soweit nichts anderes bestimmt ist, eines Gesellschafterbeschlusses. Die Verrechnungskonten sind unverzinslich.

Die Gesellschaft führt unterjährig anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag an die Finanzbehörden ab, welche sich die Kommanditisten auf ihrer Ebene bei ihrer Veranlagung anrechnen bzw. erstatten lassen können (Transparenzprinzip). Die abgeführte Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag wird zum Jahresende anteilig gegen die Verrechnungskonten der Kommanditisten gebucht, was das Entnahmepotential der Kommanditisten mindert. Hierdurch kann es zu negativen Salden auf den Verrechnungskonten kommen („**Überentnahmen**“), wenn die anteilige Tilgung am Konsortialkredit (Kapitalkonto IIb) und die Summe der abgeführten Kapitalertragssteuern höher ist, als der handelrechtliche Gewinnanteil. Nur in diesem Fall sind Überentnahmen zulässig. Die Überentnahmen sind durch zukünftige Gewinnanteile auszugleichen. Sollten die Gewinnanteile hierzu nicht genügen, so hat der Kommanditist spätestens zum Ablauf des dritten Geschäftsjahres, das auf die jeweilige buchhalterische Wertstellung der jeweiligen Überentnahme folgt, an die Gesellschaft einen Ausgleich in bar zu leisten. Der Betrag ist zum Ausgleich des negativen Saldos des Verrechnungskontos diesem gutzuschreiben.

(13) Der Anteil eines Neugesellschafters-FK am Gewinn der Gesellschaft ist entnahmefähig und wird damit seinem Verrechnungskonto gutgeschrieben, soweit sein Gewinnanteil den auf seinem Kapitalkonto IIb zu buchenden Betrag übersteigt und soweit sein darüber hinausgehender Gewinnanteil einen Ausschüttungsbetrag in Höhe von 3,00 % des auf

seinem Kapitalkonto I gebuchten Betrages zuzüglich eines auf seinen Gewinnanteil entfallenden typisierten Körperschaftsteuerbetrages nicht übersteigt („**Zielgewinn**“).Der typisierte Körperschaftsteuerbetrag ist aufgrund des handelsrechtlichen Gewinnanteils des Gesellschafters, erhöht um die auf diesen Gewinnanteil entfallende typisierte Gewerbesteuer zu ermitteln (typisierte Bemessungsgrundlage) und um den auf ihn entfallenden Solidaritätszuschlag zu erhöhen. Auf den typisierten Körperschaftsteuerbetrag zuzüglich den Solidaritätszuschlag sind auf den jeweiligen Kommanditisten entfallende Kapitalertragsteueranrechnungsguthaben anzurechnen. Soweit diese in einem Jahr den typisierten Körperschaftsteuerbetrag zuzüglich Solidaritätszuschlag übersteigen, wird der übersteigende Betrag in den Folgejahren mit dem Anspruch des Neugesellschafters-FK auf Ausgleich des typisierten Körperschaftsteuerbetrages zuzüglich des Solidaritätszuschlages verrechnet. Im Übrigen bleibt der Anspruch des Neugesellschafters-FK auf den Zielgewinn bestehen. Soweit der Gewinnanteil den Zielgewinn überschreitet, ist er nicht entnahmefähig und wird dem Rücklagenkonto zugeschrieben. Ist ein Kommanditist sowohl Neugesellschafter-FK als auch Alt- oder Gründungsgesellschafter, so gilt dieser Absatz (13) nur insoweit, als der Kommanditist Neugesellschafter-FK ist. In diesem Fall tritt – für die Anwendung dieses Absatzes (13) – an die Stelle seines Kapitalkontos I der auf seine Bareinlage entfallende Teil seines Kapitalkontos I. Für den auf seine Sacheinlage entfallenden Teil seines Kapitalkontos gilt Absatz (14).

(14) Der Anteil eines Kommanditisten, der nicht Neugesellschafter-FK ist, am Gewinn der Gesellschaft, ist grundsätzlich voll entnahmefähig und wird dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Soweit jedoch die Gewinnanteile des Neugesellschafter-FK nach Absatz (13) nicht entnahmefähig sind, sind auch die Gewinnanteile der grundsätzlich voll entnahmeberechtigten Kommanditisten beteiligungsproportional (im Verhältnis der Kapitalkonten I) nicht entnahmefähig. Ist ein Kommanditist sowohl Neugesellschafter-FK als auch Alt- oder Gründungsgesellschafter, so gilt dieser Absatz (14) nur insoweit, als der Kommanditist Alt- oder Gründungsgesellschafter ist. In diesem Fall tritt – für die Anwendung dieses Absatzes (14) – an die Stelle seines Kapitalkontos I der auf seine Sacheinlage entfallende Teil seines Kapitalkontos I. Für den auf die Bareinlage entfallenden Teil seines Kapitalkontos gilt Absatz (13). Als Sacheinlage im Sinne dieses Absatzes (14) gilt auch das den Gründungsgesellschaftern unmittelbar vor Beitritt der Alt- und Neugesellschafter anteilig zuzurechnende Vermögen der Gesellschaft.

(15) Ist ein Kommanditist sowohl Alt- oder Gründungsgesellschafter als auch Neugesellschafter, wird für ihn ein einheitliches Kapitalkonto I, Kapitalkonto IIa, Verlustvortragskonto und Verrechnungskonto geführt.

(16) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 7 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterversammlungen

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.

(2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplans, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und der Beschlüsse des Aufsichtsrats.

(3) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

(4) Die Kommanditisten bevollmächtigen die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich, mit neu beitretenden Kommanditisten nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung einen Aufnahmevertrag abzuschließen.

(5) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eine Handelsregistervollmacht zu erteilen, die es der Komplementärin ermöglicht, sämtliche gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister hinsichtlich der Gesellschaft vorzunehmen.

§ 6 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der Westfalen Weser Netz GmbH

Die Komplementärin ist verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Netz GmbH die 14 Vertreter der Anteilseigner, die gemäß § 11 Absatz (3) Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind, in den Aufsichtsrat der Westfalen Weser Netz GmbH zu wählen. Dies gilt auch bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes in den Fällen des § 11 Absatz (9) lit. a) und lit. c) dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

(1) Der Komplementärin werden von der Gesellschaft sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung (einschließlich der Vergütung der Geschäftsführer) erstattet, sobald sie entstanden sind und soweit sie ausschließlich die Gesellschaft betreffen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.

(2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu zahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das € 25.000,00 beträgt.

(3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 8 Ausübung der Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin in der Kommanditistenversammlung

(1) Die Gesellschafterrechte (z. B. Stimmrecht) aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, werden alleine durch die Kommanditisten der Gesellschaft nach den folgenden Bestimmungen ausgeübt. Im Rahmen dieser Rechtsausübung sind jeweils die Kommanditisten gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt.

(2) Die Kommanditisten üben ihr Stimmrecht in der Komplementärin in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der oder die von ihnen bestimmten Kommanditisten die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführen. Bei der Ausübung der Stimmrechte sind die kommunalen Vertreter der Kommanditisten entsprechend § 113 Absatz (1) S. 2 GO NRW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse bzw. entsprechend § 138 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses der unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften gebunden.

(3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen im Regelfall am Sitz der Gesellschaft gefasst. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse gemäß dem nachfolgenden Absatz (4) lit. a), c) und h). Im Übrigen können Beschlüsse an anderen Orten des Netzgebietes gefasst werden. Für die Einberufung und Abstimmung der Kommanditistenversammlung gilt § 9 entsprechend.

(4) Die Kommanditistenversammlung beschließt über alle, der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über:

a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung der Komplementärin;

b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;

d) die Bestellung von Prokuristen;

e) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem / den Geschäftsführer(n);

f) Weisungen an die Geschäftsführung und Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

g) die Wahl des Abschlussprüfers;

h) die Feststellung des Wirtschaftsplans;

i) die Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen, Betrieben und Betriebsteilen, die Veräußerung oder die Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile hiervon.

§ 9 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

(1) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Kommanditisten, die mindestens 10 % aller Stimmen auf sich vereinigen, können jederzeit eine

Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.

(2) Die Versammlung findet im Regelfall am Sitz der Gesellschaft statt. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse gemäß § 10 Absatz (1) lit. a) und h). Im Übrigen können Beschlüsse an anderen Orten des Netzgebietes gefasst werden.

(3) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wird für die Dauer einer Amtszeit jeweils abwechselnd von der Stadt Paderborn bzw. der Stadt Herford bestellt. Der erste Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird durch die Stadt Herford bestellt. Die Bestellung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Komplementärin für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sein Amt fort.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung im Regelfall in einer Präsenzversammlung oder ausnahmsweise in einer Telefon-/Videokonferenz. Beschlüsse können alternativ auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe in Form von Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist, dass mindestens drei Viertel aller Kommanditisten dieser Art der der Beschlussfassung zustimmen und mindestens 75 % aller Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Anteil am Festkapital. Je € 1,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Bei der Ausübung der Stimmrechte sind die kommunalen Vertreter der Kommanditisten entsprechend § 113 Absatz 1 S. 2 GO NRW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse bzw. entsprechend § 138 Absatz 1 S. 2 NKomVG an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses der unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften gebunden. Dies gilt auch im Falle einer Vollmachtserteilung nach Absatz (9).

(6) Über alle der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, soweit durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird; Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Das Festkapital kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Kommanditisten erhöht werden, wenn alle Kommanditisten zur Leistung einer Einlage verpflichtet werden sollen. Eine Kapitalerhöhung, die nur die Kommanditisten zur Leistung weiterer Einlagen verpflichtet, die

für die Kapitalerhöhung stimmen, kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Beteiligungsquote der Kommanditisten, die nicht für die Erhöhung des Kapitals gestimmt haben, reduziert sich in Folge der Kapitalerhöhung entsprechend.

(7) Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Gesellschaftsvertrages von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.

(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin unverzüglich unter Beachtung der Frist nach Absatz (1) erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.

(9) Die Komplementärin, die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Arbeitnehmerbeirats nehmen grundsätzlich als Gäste an der Gesellschafterversammlung teil.

(10) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und / oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

(11) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von acht Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (4) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(12) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Absatz (11) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren sechs Wochen das Schiedsgericht entsprechend § 33 dieses Gesellschaftsvertrages anrufen. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. das Schiedsgericht angerufen wird.

(13) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift nach Absatz (11) Satz 4 vor dem Schiedsgericht entsprechend § 33 dieses Gesellschaftsvertrages geltend gemacht werden.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Bereichen folgende Maßnahmen:

a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;

b) die Umbuchungen vom gemeinsamen Rücklagenkonto;

c) die Entnahmen vom Verrechnungskonto in den Fällen des § 24 Absatz (2);

d) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG);

e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;

f) die Aufnahme weiterer Kommanditisten;

g) die Auflösung der Gesellschaft;

h) die Änderung der Rechtsform;

i) die Genehmigung des Wirtschaftsplans (§ 19);

j) die Weisungen an die Komplementärin;

k) die Entlastung der Komplementärin;

l) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;

m) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;

n) die Wahl des Abschlussprüfers

(2) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan nach § 19 dieses Gesellschaftsvertrages enthalten sind:

a) Die Gründung, die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

b) die Teilnahme an formalen Stamm- oder Festkapitalerhöhungen bei Beteiligungen, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist, sofern die mit der Kapitalerhöhung verbundenen finanziellen Verpflichtungen jeweils einen Betrag in Höhe von € 5,0 Mio. übersteigen;

c) die Aufnahme neuer und die Aufgabe oder wesentliche Einschränkung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrages;

d) die Bestellung von Prokuristen;

e) die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern bei den in § 2 Absatz (1) lit. a) genannten Beteiligungen;

f) die Vergabe von Darlehen an Darlehensnehmer, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist, wenn der Gesamtbetrag pro Darlehensnehmer unabhängig von der Anzahl der Darlehen € 5,0 Mio. übersteigt;

g) die wesentliche Änderung bestehender oder die Schaffung wesentlicher neuer interner Organisationsstrukturen.

IV. Aufsichtsrat

§ 11 Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Ausscheiden

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus insgesamt 14 Mitgliedern, einschließlich eines Aufsichtsratsvorsitzenden und einem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden

(Präsidium des Aufsichtsrats), besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats setzen sich aus 14 Vertretern der Anteilseigner der Gesellschaft zusammen. Vertreter der Arbeitnehmer der Gesellschaft im Sinne des § 108a GO NRW hat der Aufsichtsrat nicht.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden gemäß den nachfolgenden Regelungen bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Komplementärin für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Vertreter der Anteilseigner unterliegen gem. § 113 Absatz 1 GO NRW den Weisungen des Rates. Bei Aufsichtsratsmitgliedern, die von mehreren Anteilseignern gewählt worden sind, üben die Kommunen ihr Weisungsrecht im Einvernehmen aus. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(3) Die Sitze der Vertreter der Anteilseigner sind wie folgt verteilt:

a) Fünf (5) Sitze entfallen auf die Anteilseigner im Kreis Herford (Regionalbeirat Nord I);

b) zwei (2) Sitze entfallen auf die Anteilseigner im Kreis Minden-Lübbecke (Regionalbeirat Nord II);

c) fünf (5) Sitze entfallen auf die Anteilseigner in den Kreisen Paderborn, Gütersloh und Höxter sowie im Landkreis Holzminden (Regionalbeirat Süd);

d) zwei (2) Sitze entfallen auf die Anteilseigner im Kreis Lippe, in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg sowie in der Region Hannover (Regionalbeirat Mitte);

(4) Die Stadt Herford ist berechtigt, zwei von den in Absatz (3) lit. a) genannten fünf Sitzen durch Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. Die Stadt Minden ist berechtigt, einen von den in Absatz (3) lit. b) genannten zwei Sitzen durch Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds zu besetzen. Die Stadt Paderborn ist berechtigt, zwei von den in Absatz (3) lit. c) genannten fünf Sitzen durch Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. Bei der Entsendung sind die jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften durch die entsendungsberechtigte Stadt einzuhalten.

(5) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von den jeweiligen Anteilseignern der in Absatz (3) genannten Kreise bzw. Landkreise gewählt. Gewählt sind die Aufsichtsratsmitglieder, die in den in Absatz (3) genannten Kreisen bzw. Landkreisen die absolute Mehrheit aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet in einer Gesellschafterversammlung in getrennten Wahlen für die jeweiligen Anteilseigner im Sinne

von Absatz (3) statt. Über diese im kommunalrechtlichen Sinn wesentliche Maßnahme hat der Gremienvertreter seine Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat im Vorfeld der Stimmabgabe entsprechend der jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften zu informieren. Wer sich als Kandidat zur Verfügung stellt, hat entsprechend den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften im Vorfeld der Wahl einen zustimmenden Kreistags-, Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

(6) Ein Kandidat, welcher zugleich Mitglied eines Kreitags, Stadt- oder Gemeinderats ist, ist nach erfolgreicher Wahl gem. Absatz (5) entsprechend den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften vom Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat des jeweiligen Anteilseigners zu entsenden. Ein Kandidat, welcher nicht zugleich Mitglied eines Kreistags, Stadt- oder Gemeinderats ist, ist nach erfolgreicher Wahl gem. Absatz (5) entsprechend den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften vom Kreitag, Stadt- oder Gemeinderat desjenigen Anteilseigners zu entsenden, der den Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen hat.

(7) Hinsichtlich der Stimmrechte gilt § 9 Absatz (5) entsprechend. Die Stimmrechte der entsendungeberechtigten Städte Herford und Paderborn bzw. der Beteiligungen der genannten Städte reduzieren sich allerdings für sämtliche Wahlgänge jeweils um 9.521.141 Stimmen. Der Stadt Minden bzw. den Beteiligungen der Stadt Minden steht in Ansehung ihres Entsendungsrechts aufgrund der Reduzierung der Stimmrechte kein Stimmrecht zu.

(8) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird für die Dauer einer Amtszeit jeweils abwechselnd vom Rat der Stadt Paderborn bzw. der Stadt Herford bestellt. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stadt Paderborn. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wird ebenfalls für die Dauer einer Amtszeit jeweils abwechselnd vom Rat der Stadt Paderborn bzw. der Stadt Herford bestellt. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stadt Herford.

(9) Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn

a) das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von vier Wochen zu erklären ist (**Fall der Niederlegung**); die Gesellschat kann auf die Einhaltung der Frist verzichten;

b) ein Aufsichtsratsmitglied durch den Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat des unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafters entsprechend den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften abberufen wird, der es gemäß Absatz (4) entsandt hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist; die Abberufung setzt jedoch voraus, dass gleichzeitig mit der Abberufung ein

neues Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat entsendet wird (**Fall der Abberufung ohne Mandatsverlust**);

c) ein Aufsichtsratsmitglied durch den Kreitag, Stadt- oder Gemeinderat des unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafters entsprechend den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften abberufen wird, der es gemäß Absatz (4) oder (5) entsandt hat, was unverzüglich zu erfolgen hat, sofern das Aufsichtsratsmitglied bei seiner Bestellung Mitglied eines Kreistags, Stadt- bzw. Gemeinderates war und es aus diesem Gremium ausscheidet. Die Abberufung setzt voraus, dass gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat entsendet wird. Gleiches gilt für den Fall, des Ausscheidens des entsendungsberechtigten Gesellschafters als Kommanditist bzw. mittelbarer Gesellschafter der Gesellschaft (**Fall der Abberufung aufgrund Mandatsverlust**);

Für die restliche Dauer der Amtszeit wird unverzüglich für das jeweilige ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied entsprechend den vorstehenden Bestimmungen ein neues Aufsichtsratsmitglied durch die Entsendungsberechtigten entsandt bzw. von den Wahlberechtigten gewählt.

(10) Die Besetzung sowie sämtliche Veränderungen der Besetzung des Aufsichtrats sind durch den jeweils Entsendungs- bzw. Wahlberechtigten unverzüglich durch schriftliche Erklärung der Berechtigten der Gesellschaft mitzuteilen.

§ 12 Organisation des Aufsichtsrats

(1) Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss.

(2) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, insbesondere einen Bilanz- und Finanzausschuss. Der Beschlussfassung des Bilanz- und Finanzausschusses unterliegen folgende Maßnahmen:

a) die Aussprache von Beschlussempfehlungen für den Aufsichtsrat für die Tatbestände von § 14 Absatz (2) lit. a) bis c);

b) die Aussprache von Beschlussempfehlungen für (Grundsatz-)Beschlussfassungen des Aufsichtsrats als Empfehlung an die Gesellschafterversammlung bezüglich § 10 Absatz (2) lit. a).

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss über die Höhe der zu zahlenden Vergütung. Eine Gewährung von Krediten an die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Gesellschaft ist unzulässig.

(4) Die Gesellschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen und die Versicherungsprämien leisten.

(5) Im Übrigen gilt für den Aufsichtsrat die Regelung des § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) mit der Maßgabe, dass die Regelungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Komplementärin dies verlangen. Sitzungen des Aufschtsrats finden in der Regel in Präsenz vor Ort oder alternativ im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz statt. Wird dem Verlangen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsats nicht entsprochen, so können die drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Komplementärin unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat entsprechend den Regelungen des nachstehenden Absatzes (2) einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung abhalten. Ort der Aufsichtsratssitzung ist der Sitz der Gesellschaft. Die Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mittels Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung dieser Sitzung einschließlich der durch die Komplementärin für diese Sitzung vorbereiteten Aufsichtsratsvorlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu verschicken. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(3) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist innerhalb von acht Wochen eine Niederschrift mit dem in § 107 Absatz (2) AktG bezeichneten Inhalt anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen und in der Aufsichtsratssitzung mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die Komplementärin unverzüglich unter Beachtung der Frist nach Absatz (2) erneut eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Für die Frist zur Einberufung gilt Absatz (2) Satz 2 entsprechend. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Unabhängig von seiner Funktion im Aufsichtsrat steht jedem Mitglied des Aufsichtsrats bei der Beschlussfassung eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters.

(6) Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied des Aufsichtsrats kann bei der Stimmabgabe im Aufsichtsrat nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats seine Stimmabgabe in Schriftform oder Textform überreichen lassen.

(7) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung in Form von Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Im Übrigen können Beschlüsse des Aufsichtsrats nur in Ausnahmefällen ohne Einberufung einer Sitzung – im Wege (fern-)mündlicher Abstimmung oder per E-Mail – und nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. In diesen Fällen ist ein schriftliches Protokoll über den Gegenstand der Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen, von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Komplementärin zu beraten und zu überwachen und die ihm durch den Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Insbesondere spricht der Aufsichtsrat Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung aus. Die Gesellschafterversammlung ist hieran nicht gebunden.

(2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen folgende Maßnahmen:

a) Die Aussprache von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung für den durch die Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan;

b) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Aussprache von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses;

c) der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers;

d) die Aussprache von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung bei Beschlussfassung nach § 10 Absatz (2) lit. e).

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Komplementärin, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan gemäß § 19 dieses Gesellschaftsvertrages enthalten sind:

a) Der Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsrats-, Arbeitnehmerbeirats- und/oder Strategiebeiratsmitgliedern;

b) der Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Jahreswert der Leistungen von mehr als € 5,0 Mio.; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;

c) der Verkauf und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als € 1,0 Mio.;

d) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieerklärungen mit einem Wert von mehr als € 400.000,00;

e) die Bestellung von Pfandrechten mit einem Wert von mehr als € 400.000,00;

f) der Abschluss von Sponsoring-Verträgen mit einem Wert von mehr als € 100.000,00 je Einzelvertrag;

g) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 1,0 Mio.;

h) der Abschluss von Betriebsführungsverträgen mit Beteiligungsunternehmen, sofern das damit verbundene jährliche Volumen € 5,0 Mio. übersteigt;

i) die Ausübung von Stimm- und Verwaltungsrechten in den in § 2 Absatz (1) lit. a) genannten Beteiligungen der Gesellschaft. Ausgenommen hiervon sind

- die Westfalen Weser Netz GmbH,
- Beschlussfassungen über die Erhöhung und Herabsetzung der freien Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 HGB) einer Beteiligung sowie
- die Aussprache von Weisungen, soweit nicht die Rechte der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Absatz (2) lit. e) oder der Komplementärin gemäß § 6 dieses Gesellschaftsvertrages berührt sind.

(4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats stehen die Auskunfts- und Einsichtsrechte des § 51a GmbHG mit der Maßgabe zu, dass die Auskunft durch die Komplementärin nur gegenüber dem gesamten Aufsichtsrat verlangt werden kann. Entsprechende Rechte der Gesellschafter bleiben von der Regelung in Satz 1 unberührt.

§ 15 Regionalbeiräte

(1) Die Anteilseigner bilden entsprechend ihrer Zusammensetzung bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 11 Absatz (3) jeweils einen eigenen Regionalbeirat; die Gesellschaft hat somit insgesamt drei Regionalbeiräte. Die Regionalbeiräte Nord I und Nord II bilden einen Regionalbeirat. Die Regionalbeiräte haben die Aufgabe, Themen mit einem besonderen regionalen Bezug zu erörtern. Die Regionalbeiräte werden von der Gesellschaft einberufen. Die entsprechenden Sitzungen finden an wechselnden Orten in den beteiligten Kreisen bzw. Landkreisen statt. Ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft soll an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungen sollen so rechtzeitig vor den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft stattfinden, dass die in den Regionalbeiräten gewonnenen Erkenntnisse in der entsprechenden Aufsichtsratssitzung berücksichtigt werden können.

(2) Die Sitzungen der Regionalbeiräte finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Kommunen, die der Gesellschaft bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften Wegenutzungsrechte in ihrem Gemeindegebiet eingeräumt haben, ohne dabei Kommanditist der Gesellschaft zu sein, können durch Beschluss des Regionalbeirats ein Teilnahmerecht an einzelnen oder auch für eine Vielzahl von Regionalbeiratssitzungen gewährt werden. Die Sitzungen der Regionalbeiräte sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern.

V. Strategiebeirat

§ 16 Bestellung und Aufgaben des Strategiebeirats

(1) Die Gesellschaft hat einen Strategiebeirat.

(2) Der Strategiebeirat hat im Wesentlichen die Aufgabe, den Aufsichtsrat mit seiner Erfahrung und Fachkenntnis bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens beratend zu unterstützen. Hierzu soll der Strategiebeirat nach Bedarf zusammentreffen, mindestens jedoch einmal im Jahr vor Strategietagungen des Aufsichtsrats tagen.

(3) Der Strategiebeirat besteht aus dem Präsidium des Aufsichtsrats sowie bis zu fünf externen Sachverständigen, die nachweisbar über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen müssen, um ihre Aufgabe im Sinne des Absatzes (2) erfüllen zu können. Die externen Sachverständigen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Strategiebeirats. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint. Der Vorsitzende des Strategiebeirats ist berechtigt in den Sitzungen des Aufsichtsrats an den Beratungen zu bestimmten die strategische Ausrichtung des Unternehmens betreffenden Tagesordnungspunkten anlassbezogen teilzunehmen und hierzu eine Stellungnahme abzugeben und soll von diesem Recht Gebrauch machen.

(4) Der Aufsichtsrat ist an Stellungnahmen des Strategiebeirats nicht gebunden.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird die Mitglieder des Strategiebeirats über die Einberufung des Aufsichtsrats unverzüglich informieren und allen Mitgliedern des Strategiebeirats den Entwurf der Tagesordnung des Aufsichtsrates zukommen lassen, sofern die strategische Ausrichtung des Unternehmens Gegenstand der Sitzung ist. Auf die Beschlussgegenstände, bei denen ein Bedarf zur Teilnahme des Strategiebeiratsvorsitzenden besteht, ist gesondert hinzuweisen.

(6) Die Bestellung und Abberufung der externen Sachverständigen zum Strategiebeiratsmitglied erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Bestellung erfolgt höchstens für die Dauer einer Amtsperiode des Aufsichtsrats entsprechend der Regelung in § 11 Absatz (2). Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(7) Jedes Strategiebeiratsmitglied kann jederzeit durch Beschluss abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Strategiebeiratsmitglied bestellt wird.

(8) Jedes Strategiebeiratsmitglied kann mit einer Frist von zwei Wochen sein Amt niederlegen. In diesem Fall ist unverzüglich durch die Gesellschafterversammlung ein neues Strategiebeiratsmitglied entsprechend der Regelungen des Absatzes (7) zu bestellen.

(9) Die Geschäftsführung der Komplementärin, der Westfalen Weser Netz GmbH, sowie der Vorsitzende des Arbeitnehmerbeirats sollen an den Sitzungen des Strategiebeirats teilnehmen, soweit der Strategiebeirat keine anderweitige Festlegung getroffen hat.

(10) Eine Gewährung von Krediten durch die Gesellschaft an Strategiebeiratsmitglieder ist unzulässig.

VI. Arbeitnehmerbeirat

§ 17 Bestellung und Aufgaben des Arbeitnehmerbeirats

(1) Die Gesellschaft hat einen Arbeitnehmerbeirat.

(2) Der Arbeitnehmerbeirat hat im Wesentlichen die Aufgabe, den Aufsichtsrat mit seiner Erfahrung und Fachkenntnis bei der Erfüllung seiner Aufgaben beratend zu unterstützen. Hierzu wird der Arbeitnehmerbeirat jeweils vor den Aufsichtsratssitzungen tagen.

(3) Der Arbeitnehmerbeirat darf nur aus denjenigen Personen bestehen, die nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) als Mitglieder des Aufsichtsrats der Westfalen Weser Netz GmbH gewählt worden sind. Die Person, die nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Netz GmbH Mitglied des Präsidiums des Aufsichtsrates der Westfalen Weser Netz GmbH ist, ist zugleich der Vorsitzende des Arbeitnehmerbeirats. Der Arbeitnehmerbeirat wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Arbeitnehmerbeirats oder bei dessen Verhinderung der erste oder zweite Stellvertreter ist berechtigt, in den Sitzungen des Aufsichtsrats an den Beratungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten anlassbezogen teilzunehmen und hierzu eine Stellungnahme abzugeben und soll von diesem Recht Gebrauch machen.

(4) Der Aufsichtsrat ist an Stellungnahmen des Arbeitnehmerbeirats nicht gebunden.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird die Mitglieder des Arbeitnehmerbeirats über die Einberufung des Aufsichtsrats unverzüglich informieren und allen Mitgliedern des Arbeitnehmerbeirats den Entwurf der Tagesordnung des Aufsichtsrates zukommen lassen. Auf die Beschlussgegenstände, bei denen ein Bedarf zur Teilnahme des Arbeitnehmerbeiratsvorsitzenden besteht, ist gesondert hinzuweisen.

(6) Die Bestellung und Abberufung der Arbeitnehmerbeiratsmitglieder erfolgt durch die Komplementärin. Die Bestellung darf nur im Einverständnis mit dem zukünftigen Arbeitnehmerbeiratsmitglied erfolgen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer

Amtsperiode des Aufsichtsrats der Westfalen Weser Netz GmbH. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(7) Ein Arbeitnehmerbeiratsmitglied scheidet aus dem Arbeitnehmerbeirat aus:

a) mit der Beendigung seiner Arbeitnehmereigenschaft bei der Westfalen Weser Netz GmbH entsprechend der Definition in § 3 Absatz (1) DrittelbG sowie unter den Voraussetzungen des § 12 DrittelbG,

b) mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Westfalen Weser Netz GmbH.

(8) Jedes Arbeitnehmerbeiratsmitglied kann mit einer Frist von zwei Wochen sein Amt niederlegen.

(9) Bei Ausscheiden eines Arbeitnehmerbeiratsmitglieds ist unverzüglich ein neues Arbeitnehmerbeiratsmitglied zu bestellen.

(10) Die Geschäftsführung der Komplementärin und der Westfalen Weser Netz GmbH sollen stets, die Geschäftsführung der Energieservice Westfalen Weser GmbH, der Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH und der Westfalen Weser Energiespeicher GmbH sollen anlassbezogen an den Sitzungen des Arbeitnehmerbeirats teilnehmen, soweit der Arbeitnehmerbeirat keine anderweitige Festlegung getroffen hat.

(11) Die Arbeitnehmerbeiratsmitglieder erhalten eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss über die Höhe der zu zahlenden Vergütung. Eine Gewährung von Krediten durch die Gesellschaft an Arbeitnehmerbeiratsmitglieder ist unzulässig.

VII. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 18 Jahresabschluss

(1) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der GO NRW (insbesondere § 108 Absatz 1, und § 108 Absatz 2) und des NKomVG (insbesondere §§ 128, 129) sowie insbesondere § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.

(2) Sofern ein Lagebericht nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen ist, ist in diesem oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zielerreichung Stellung zu nehmen. Im Übrigen ist der Jahresabschluss um einen Lagebericht mit Ausnahme der nicht-finanziellen Berichterstattung zu ergänzen.

(3) Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die zuständigen Prüfungseinrichtungen ein unmittelbares Unterrichtungsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die zuständigen Prüfungseinrichtungen der unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.

(4) Die Komplementärin hat den aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW und des NKomVG.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Absätze 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG; § 116 GO NRW).

(6) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(7) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

(8) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Darüber hinaus

übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.

§ 19 Wirtschaftsplan

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

(2) Die Komplementärin stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der GO NRW geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Absatz 2 i.V.m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.

(4) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Komplementärin den Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Gewinn- und Verlustverteilung

(1) An Gewinn oder Verlust der Gesellschaft nehmen die Kommanditisten grundsätzlich, vorbehaltlich nachfolgender sowie weiterer Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag, im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I teil.

(2) Sämtliche Finanzierungsaufwendungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Bankdarlehen, welche die Gesellschaft zur Finanzierung der von der E.ON Energie AG erworbenen Aktien an der E.ON Westfalen Weser AG aufnimmt oder aufgenommen hat, insbesondere Zinsen, aber auch sonstige Finanzierungskosten wie Gebühren oder (Aval-) Provisionen, werden im Innenverhältnis bei der Gewinn- und Verlustverteilung nur von den Neugesellschaftern-FK getragen (sog. Verlustvorab). Die Verteilung dieser Finanzierungskosten auf die Neugesellschafter-FK erfolgt im Verhältnis der Nennwerte ihrer auf den Kapitalkonten I zu buchenden Bareinlagen.

(3) Der Gewinnanteil eines Altgesellschafters und eines Gründungsgesellschafters erhöht sich nach näherer Maßgabe des Absatzes (4) um einen einmaligen individuellen Ausgleichsbetrag für Ertragsteuern, die durch die Einbringung der von ihm gehaltenen Aktien an der E.ON Westfalen Weser AG in die Gesellschaft ausgelöst werden. Der Ausgleichsbetrag ist als Gewinnvorab zu behandeln.

(4) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz (3) erstreckt sich auf die Körperschaft-, die Gewerbesteuer sowie die Kapitalertragsteuer, die vom Alt- bzw. Gründungsgesellschafter im Fall der Aufdeckung stiller Reserven der Sacheinlage für diese aufgedeckten stillen Reserven oder im Fall einer verdeckten Gewinnausschüttung nach § 20 Absatz 1 Nr. 10 lit. b) Einkommensteuergesetz (EStG) geschuldet werden; nicht erfasst werden steuerliche Nebenleistungen. Der Ausgleichsbetrag ist durch Vorlage der entsprechenden Steuerbescheide und ggf. weiterer Unterlagen bei der Gesellschaft geltend zu machen; in diesem Fall erfolgt eine Berücksichtigung bei der Gewinnverteilung des laufenden Jahres. Die Gesellschaft ermittelt den Ausgleichsbetrag derart, dass die geltend gemachten Ertragsteuern pauschal um 19 % erhöht werden; je Alt- bzw. Gründungsgesellschafter beträgt der Ausgleichsbetrag jedoch höchstens € 150.000,00. Sofern im Fall einer verdeckten Gewinnausschüttung Kapitalertragsteuer nach § 20 Absatz 1 Nr. 10 lit. b) EStG anfällt, erhöht sich der Höchstbetrag auf € 950.000,00. Hat ein Kommanditist den Ausgleichsbetrag geltend gemacht, so hat er der Gesellschaft später eintretende Besteuerungsänderungen, die für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages von Bedeutung sind, mitzuteilen.

(5) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und / oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 22 Einlagepflicht

(1) Sollte die Liquidität der Gesellschaft in einem Wirtschaftsjahr nicht ausreichen, um den Alt-, Gründungs- und Neugesellschaftern-EK ihre Guthaben auf dem Verrechnungskonto auszuzahlen, sind die Neugesellschafter-FK zunächst verpflichtet, in dem betreffenden Wirtschaftsjahr den Zielgewinn insoweit nicht zu entnehmen, wie dies zum Ausgleich der Guthaben der Alt-, Gründungs- und Neugesellschafter-EK auf den Verrechnungskonten erforderlich ist.

(2) Darüber hinaus sind die Neugesellschafter-FK auf Anforderung durch die Komplementärin verpflichtet, eine Einlage in der Höhe zu leisten, dass die entsprechenden Guthaben auf den Verrechnungskonten durch die Alt-, Gründungs- und Neugesellschafter-EK entnommen werden können. Die Einlage wird auf dem Kapitalkonto IIb gebucht.

(3) Die Verpflichtung der Neugesellschafter-FK nach Absatz (2) besteht anteilig lediglich in der Höhe, in der das Kapitalkonto IIb des Neugesellschafters-FK in dem betreffenden Wirtschaftsjahr nicht planmäßig zurückgeführt werden kann und endet mit dem Ausgleich des Kapitalkontos IIb.

§ 23 Ausgleich von Steuern

(1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch die Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und / oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbssteuern – hat der übertragende Kommanditist diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Absatz 4 EStG, der gemäß § 4h Absatz 5 EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Kommanditist, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung

zurückzuzahlen, soweit der auf den Kommanditist entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrages übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Kommanditist bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

(2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrages ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den betreffenden Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet.

(3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Kommanditisten zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kommanditisten bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.

(4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmenssteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

§ 24 Entnahme

(1) Ein Kommanditist darf ein Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit entnehmen, wenn

a) auf dem Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht, ausgenommen sind Überentnahmen nach § 4 Absatz (12);

b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können;

c) und der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

(2) Im Übrigen sind Entnahmen nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

VIII. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters

§ 25 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

(1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile sind nur mit Wirkung zum Jahreswechsel und nicht unterjährig zulässig.

(2) Absatz (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommandisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Gebietskörperschaften sind in diesem Fall als Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

§ 26 Ausschließung eines Gesellschafters

(1) Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt. Bei der Abstimmung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen. In diesem Fall ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich gemäß dem gefassten Beschluss abzutreten. Der Kaufpreis muss dabei mindestens der Höhe der Abfindung im Sinne von § 29 entsprechen. Das Recht zum Ausschluss des betreffenden Gesellschafters bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters im Sinne des Absatzes (1) liegt insbesondere vor,

a) bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;

b) bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse;

c) bei Vorliegen eines Kontrollwechsels im Sinne von § 27 dieses Gesellschaftsvertrages;

d) bei Wegfall – gleich aus welchem Grund – des durch den betreffenden Gesellschafter oder der hinter diesem Gesellschafter stehenden Kommune der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen eingeräumten Wegenutzungsrechtes für die Versorgung des vom Wegenutzungsvertrages erfassten (Gemeinde-)Gebietes mit Strom bzw. Gas und der anschließenden Neukonzessionierung eines Dritten durch den betreffenden Gesellschafter bzw. die hinter dem Gesellschafter stehende Kommune. Dritter im Sinne dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen, das nicht mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Ist eine Samtgemeinde Gesellschafter, so kann diese bereits dann ausgeschlossen werden, wenn lediglich für eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 vorliegen.

(3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Im Falle des vorbezeichneten Absatzes (2) lit. c) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen Mitteilung nach § 27 dieses Gesellschaftsvertrages. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.

§ 27 Kontrollwechsel

(1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über einen Kommanditisten, so hat er diesen Umstand gegenüber der Komplementärin unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).

(2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Kommanditisten im Sinne von § 37 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

a) Der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an dem Kommanditisten auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unter-nehmen;
b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an einem Kommanditisten im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unter-nehmen;
c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
d) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und / oder Geschäftsleitung des Kommanditisten einräumen.

Gebietskörperschaften gelten innerhalb dieser Regelung als Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

.

IX. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 28 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

(1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.

(2) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum 31.12.2038. Nach diesem Zeitpunkt kann der Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung des Vertrages durch die Komplementärin ist ausgeschlossen.

(3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich schriftlich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin maßgebend.

(4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

(5) Der kündigende Kommanditist scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

(6) Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Absatz (5) entsprechend.

§ 29 Ausscheiden, Abfindung

(1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 26 dieses Gesellschaftsvertrages) oder durch eine Kündigung (§ 28 dieses Gesellschaftsvertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen Gesellschafter über.

(2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:

a) Maßgeblich ist der objektivierte Ertragswert des Gesellschaftsanteils, berechnet nach dem IDW Standard S 1 oder nach einem Standard, der diesen ersetzt. Der ausgeschiedene Gesellschafter und die Gesellschaft werden sich auf die Person eines Wirtschaftsprüfers einigen. Kommt eine solche Einigung nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Stichtag zustande, zu dem der Kommanditist ausgeschieden ist, bestimmt der Präsident der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld die Person des Sachverständigen. Die Kosten des Gutachtens zur Ermittlung des Ertragswertes tragen die Gesellschaft und der ausgeschiedene Kommanditist je zur Hälfte.

b) Die Parteien sind berechtigt, die Entscheidung des Wirtschaftsprüfers vor dem Schiedsgericht überprüfen zu lassen.

c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird zwölf (12) Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen

Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

(3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

(4) Der ausgeschiedene Kommanditist kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

X. Informationsrecht, Vertraulichkeit, Wettbewerbsverbot

§ 30 Informationsrecht

(1) Jeder Kommanditist kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.

(2) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

(3) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 31 Vertraulichkeit

(1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens fünf Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen, sofern die Jahresabschlüsse der Gesellschaft nicht bereits im Handelsregister offengelegt worden sind.

(2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen gemäß Absatz (1) ohne Zustimmung weitergeben an:

a) Ihren Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung;

b) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;

c) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;

d) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;

e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;

f) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind oder wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

(3) Die Sitzungen der Gremien der Gesellschaft (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Regionalbeiräte, Strategiebeirat, Arbeitnehmerbeirat) finden nicht öffentlich statt.

§ 32 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

XI. Schlussbestimmungen

§ 33 Schiedsklausel, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen unter Einbeziehung von Vertretern der Geschäftsführungs- und Vorstandsebene ihrer Muttergesellschaften oder Gesellschafter beizulegen.

(2) Soweit eine Streitigkeit nicht binnen 60 Tagen nach Beginn der Verhandlungen gemäß Absatz (1) beigelegt ist, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des

ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Paderborn.

(3) Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist oder aus anderen Gründen die Zuständigkeit staatlicher Gerichte gegeben sein sollte, ist das Landgericht Paderborn zuständig.

(4) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 34 Schriftform, Aufhebung des bisherigen Gesellschaftsvertrages

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Gesellschafter sind sich einig, dass durch den Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages der Gesellschaftsvertrag in seiner bisherigen Fassung vom 17.05.2013 vollumfänglich und vollinhaltlich aufgehoben wird.

§ 35 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages bedacht hätten.

Paderborn,

Vorsitzende der Gesellschafterversammlung	Westfalen Weser Energie Verwaltungsgesellschaft mbH
Anke Theisen	Jürgen Noch